



DWS DEPOT

Eröffnen Sie sich neue Chancen.

Erläuterungen zum Ausfüllen des Antragsformulars

Dieses Formular wird maschinell gelesen. **Deshalb füllen Sie dieses bitte ausschließlich elektronisch aus und schreiben in die dafür vorgesehenen Felder** (siehe nachstehendes Beispiel). Mitteilungen außerhalb der vorgesehenen Felder können nicht ausgewertet werden. **Verwenden Sie dieses Formular bitte nur für eine neue Kundenverbindung.** Bei einer bestehenden Kundenverbindung nutzen Sie bitte unser Serviceblatt für Kaufaufträge. Dieses steht im Internet unter www.dws.de zum Download bereit, alternativ können Sie es auch direkt bei uns anfordern.

Vertriebsorganisation

1. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

2. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

3. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

4. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

5. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

6. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

7. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

8. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

9. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

10. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

Antrag auf Eröffnung eines DWS Depots

1. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

2. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

3. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

4. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

5. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

6. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

7. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

8. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

9. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

10. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

Hier zu Ihrer Unterstützung eine Checkliste der wichtigsten Angaben:

1. Alle Angaben zur **Vertriebsorganisation** eingetragen?
- Vermittlerdaten vollständig angeben (Name / Firma und Anschrift, alternativ Stempel mit Beraternamen)?
2. Alle **persönlichen Daten** aller Anleger notiert?
- Name und alle Vornamen gemäß Ausweis bitte vollständig angeben
- Steuerland / Steuer-Identifikationsnummer / TIN
- Keine Gemeinschaftsdepots mit / zwischen Minderjährigen
- Keine Gemeinschaftsdepots bei VL
3. **VL** (gilt nicht im Rahmen eines Portfolios):
- Aktienfonds angegeben?
- (Nur Aktienfonds sind sparzulassungsbegünstigt).
- Keine Betragsangabe erforderlich.
Die Höhe der VL-Leistung wird durch die Überweisung des Arbeitgebers bestimmt.
4. **Kaufauftrag für Einzelfonds**:
- Vollständige Fondsbezeichnung (Fondsname und ISIN bzw. WKN) eingetragen?
- Beträge bitte ausfüllen, falls Sie auf einzelne Investmentfonds Einzahlungen leisten wollen.
5. **Fondsauswahl und Kaufauftrag für Portfolioeinzahlung**:
- Vollständige Fondsbezeichnung (Fondsname und ISIN bzw. WKN) eingetragen?
- Einzahlungen auf ein Portfolio können (sofern insgesamt 100 % vergeben wurden) nach Ihren Wünschen automatisch verteilt werden.
Prozentangaben eingetragen?
- Beträge bitte ausfüllen, falls Portfolioeinzahlung gewünscht wird.
Bitte hier keine Eintragung, wenn nur VL-Sparvertrag gewünscht (siehe Punkt 3).
6. **Online-Depotführung**:
- Bitte ankreuzen, falls Online-Zugang gewünscht.
- Keine Transaktionsmöglichkeit für Minderjährige.
- Online erteilte Verkaufsaufträge können nur zugunsten einer vorhandenen Referenzbankverbindung erteilt werden.
7. **Bankverbindung / Einzugsermächtigung**:
- Einzug/Entnahme erfolgt immer in Euro – auch für in Fremdwährung notierte Fonds.
- Termine angegeben?
- Nicht ausfüllen, falls Sie die Beträge überweisen möchten.
8. **Referenzbankverbindung**:
- Aus Sicherheitsgründen nur möglich, wenn die Person des Antragstellers mit dem Kontoinhaber identisch ist.
- Bitte auf separate Unterschrift achten!
9. **Unterschriften**:
- Bei Minderjährigen sind immer die Unterschriften beider gesetzlichen Vertreter erforderlich. Falls es nur einen gesetzlichen Vertreter gibt, – entsprechender Nachweis beigelegt?
- **Achtung: Bitte unbedingt alle Unterschriften leisten!**
10. **Legitimationsprüfung**:
Aktuelle Ausweisdaten aller Anleger vollständig notiert, Kopie des Personalausweises/Reisepasses beigelegt?
Bei Minderjährigen zusätzlich eine Kopie der Geburtsurkunde bzw. nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine bestätigte Kopie des Personalausweises sowie das ausgefüllte Zusatzblatt zur Legitimationsprüfung der gesetzlichen Vertreter beigelegt?
Stempel und Unterschrift angebracht?

Fondsauswahl und Kaufauftrag für Portfolioeinzahlung

1. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

2. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

3. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

4. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

5. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

6. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

7. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

8. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

9. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

10. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

Erklärungen und Unterschriften aller Anleger

1. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

2. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

3. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

4. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

5. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

6. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

7. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

8. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

9. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

10. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

Legitimationsprüfung

1. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

2. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

3. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

4. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

5. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

6. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

7. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

8. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

9. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

10. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

Antrag auf Eröffnung eines DWS Depots

1. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

2. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

3. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

4. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

5. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

6. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

7. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

8. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

9. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

10. Name des Anlegers (in der Anlage 1 des Antragsformulars angegeben)

Legitimationsprüfung

Zur Legitimierung ist eine vollständige und gut lesbare Kopie des Ausweisdokumentes erforderlich (Vorder- und Rückseite). Das Foto muss ebenfalls gut erkennbar sein.

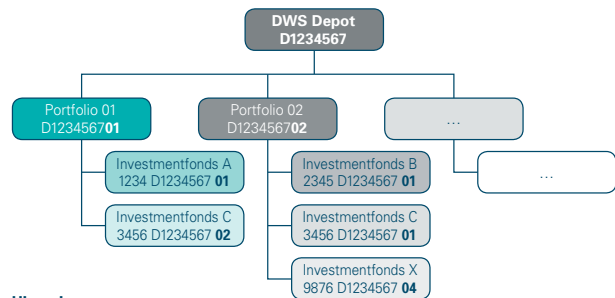
Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

das DWS Depot bietet Ihnen neben hoher Servicequalität und Flexibilität eine kostengünstige Depotführung.

Um Ihnen den Einstieg so leicht wie möglich zu machen, haben wir alle wichtigsten Punkte rund um Ihr DWS Depot zusammengefasst:

- Sie haben die Möglichkeit, Fonds der Deutsche Bank Gruppe und ausgewählte Fonds anderer Verwaltungsgesellschaften* verwahren zu lassen.
- **Eröffnung:** Nach Eingang des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrages erhalten Sie eine einmalige Bestätigung über die Eröffnung Ihres DWS Depots. Diese enthält alle vertraglich relevanten Informationen inkl. Ihrer Investmentfondsnummer bzw. Portfolionummer.
- Schon mit 25,- EUR monatlich pro Fonds können Sie bei uns Ihr Vermögen erfolgreich und systematisch aufbauen. Bei einer Einmalzahlung sollte der Betrag von 500,- EUR nicht unterschritten werden.
- **Portfolio:** Der besondere Service der Portfolioauswahl ist, dass Sie bei der Auswahl von mehreren Fonds eine prozentuale Aufteilung, die insgesamt 100 % betragen muss, vorgeben können. Die eingehenden Zahlungen zu Gunsten des Portfolios werden gemäß der Aufteilung angelegt. Bitte beachten Sie, dass der regelmäßige Mindestsparbeitrag von 25,- EUR pro Fonds nicht unterschritten wird.
- **Einzahlungen/Verfügungen innerhalb Ihres DWS Depots:** Auf Ihr DWS Depot haben Sie selbstverständlich jederzeit Zugriff. Es steht Ihnen frei, an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt und Luxemburg Fondsanteile zu kaufen oder vorhandene Anteile zu verkaufen. Einzahlungen gelten als Kaufaufträge, Auszahlungsverlangen als Verkaufsaufträge von Fondsanteilen. Einzelheiten zur Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen regelt darüber hinaus der jeweils gültige Verkaufsprospekt bzw. die wesentlichen Anlegerinformationen.

Möchten Sie Einzahlungen auf Ihr Portfolio vornehmen, geben Sie bitte bei der Zahlung Ihre Portfolionummer an (z. B. D1234567 01). Bei Einzahlungen auf einzelne Fonds dieses Portfolios geben Sie bitte die entsprechende Investmentfondsnummer an (z. B. 5555 D1234567 01). Die Depot-/Portfolio-Struktur können Sie dem folgenden Schaubild entnehmen:



Hinweis:

Die Unternummern von Portfolio und Investmentfonds müssen nicht identisch sein. Investmentfonds können jederzeit flexibel einem anderen Portfolio zugeordnet werden.

- Sie erhalten über jede Bewegung innerhalb Ihres DWS Depots eine Abrechnung. Bei **regelmäßigen** Einzahlungen kann eine Abrechnungsinformation über den Bankauszug erfolgen. Sie erhalten aber in jedem Fall zu Beginn des Folgejahres eine Jahresaufstellung, auf der sämtliche Buchungen des abgelaufenen Jahres aufgeführt sind. Zukünftig erhalten Sie auch mindestens einmal pro Quartal eine Bestandsübersicht. Ein Verzicht auf diese Übersicht ist nicht möglich. Sollten Sie eine elektronische Zustellung wünschen, empfehlen wir Ihnen die elektronische Postbox in unserem **DWS Depot online**.
- **Depotführung:** Die Entgelte für die Depotführung finden Sie im Preisverzeichnis/Konditionentableau der DWS Investment GmbH unter **www.dws.de/konditionen**. Auf Anfrage senden wir Ihnen diese auch jederzeit kostenlos in Papierform zu.

DWS Investment GmbH

* Nähere Informationen erhalten Sie bei der DWS Investment GmbH oder direkt bei Ihrem Vermittler.

Hinweis: Bitte füllen Sie dieses Antragsformular ausschließlich elektronisch aus.



Vertriebsorganisation		Beraterdaten
Name der Vertriebsorganisation	PLZ/Ort	Vollständiger Name/ Firma und Anschrift des Beraters (alternativ Stempel mit Beraternamen)
Straße/Haus-Nr.		
Konsorte	V.-Info	

Ich/Wir beantrage(n) die Eröffnung eines DWS Depots bei der DWS Investment GmbH, Frankfurt.	Tarif
---	--

Anlegerdaten (bitte nur in Druckbuchstaben ausfüllen!)			
1. Anleger	Anrede	Nachname	Staatsangehörigkeit
1-Herr 2-Frau			
Alle Vornamen gemäß Ausweis			2. Staatsangehörigkeit
ggf. Rufname		Abweichender Geburtsname	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
Adresszusatz		Geburtsort	Geburtsland
Straße, Hausnummer (Schriftverkehr wird an diese Anschrift versandt)		Ausweisart	Sonstige Ausweisart
		☐ Personal- ausweis ☐ Reise- pass	
Land	Postleitzahl	Wohnort	Ausweis-Nr.
	-		
Telefon tagsüber		E-Mail Adresse	Ausstellende Behörde
ausgeübter Beruf			Ausstellungsdatum (TT.MM.JJJJ)
Bitte wählen...			
Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UST-IdNr.) sofern vorhanden			Ausweis gültig bis (TT.MM.JJJJ)
Zum Zweck der Steuerveranlagung: Ich bin steuerlich Ansässige(r) in folgenden Staaten		Staat/Staaten*	Lokale Steuer-Identifikationsnummer (TIN)

* Sollten Sie in weiteren Staaten steuerlich ansässig sein, teilen Sie uns dies bitte in einer steuerlichen Selbstauskunft mit. Den entsprechenden Vordruck schicken wir Ihnen auf Anforderung gerne zu.

Vermögenswirksame Leistungen – Kaufauftrag (nicht als Gemeinschaftsdepot und im Rahmen eines Portfolios möglich)

Zahlungen zu Ihrem VL-Sparvertrag erfolgen direkt vom Arbeitgeber. Mit der Eröffnungsbestätigung erhalten Sie ein Blatt für Ihre Personalabteilung, in dem die Höhe und der Zahlungsrythmus geregelt werden. Aktienfonds sind bis zu 400,- EUR jährlich – im Rahmen der staatlichen Sparförderung – mit Sparzulage begünstigt.

Ich beantrage die Eröffnung eines vermögenswirksamen Wertpapiersparvertrages für den Fonds:

☐ ISIN DE0008474008 DWS Investa LD	☐ ISIN DE0008474156 DWS European Opportunities LD	☐ ISIN DE0008490848 DWS Eurovesta	☐ ISIN DE0009769794 DWS Top World	☐ ISIN DE0009769729 DWS Top Europe LD
--	---	---	---	---

Sonstiger Aktienfonds: Fondsname **WKN (6-stellig) oder ISIN (12-stellig)** Gewünschte VL-Leistung **,- EUR**

Der Einzahlungszeitraum beträgt 6 Jahre. Die Laufzeit beginnt mit dem Tag der ersten Einzahlung. Der Beginn der Festlegungsfrist wird in dem Jahr auf den 01.01. rückdatiert, in dem die erste Einzahlung bei der DWS Investment GmbH eingeht. Sie endet nach 7 Kalenderjahren. Das Pfandrecht gemäß Nr. 22 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots gilt nicht für die während der Festlegungsfrist gesperrten Fondsanteile. Die Sparzulage ist **vom Anleger** jährlich beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt mit Ablauf der Sperrfrist durch das zuständige Finanzamt und wird von der DWS Investment GmbH auf den vermögenswirksamen Sparvertrag vorgenommen.

Anlegerdaten (bitte nur in Druckbuchstaben ausfüllen!)

2. Anleger

Anrede

1-Herr

2-Frau

Nachname (bei Gemeinschaftsdepots siehe Punkt 10 der allgemeinen Geschäftsbedingungen)

Staatsangehörigkeit

Alle Vornamen gemäß Ausweis

2. Staatsangehörigkeit

ggf. Rufname

Abweichender Geburtsname

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

Adresszusatz

Geburtsort

Geburtsland

Straße, Hausnummer

Ausweisart

☐ Personal-

☐ Reise-

ausweis

pass

Sonstige Ausweisart

Land

Postleitzahl

Wohnort

Ausweis-Nr.

Telefon tagsüber

E-Mail Adresse

Ausstellende Behörde

ausgeübter Beruf

Ausstellungsdatum (TT.MM.JJJJ)

Bitte wählen...

Ausweis gültig bis (TT.MM.JJJJ)

Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) sofern vorhanden

Ausweis gültig bis (TT.MM.JJJJ)

Staat/Staaten*

Lokale Steuer-Identifikationsnummer (TIN)

Zum Zweck der
Steuerveranlagung:
Ich bin steuerlich
Ansässige(r) in
folgenden Staaten

* Sollten Sie in weiteren Staaten steuerlich ansässig sein, teilen Sie uns dies bitte in einer steuerlichen Selbstauskunft mit. Den entsprechenden Vordruck schicken wir Ihnen auf Anforderung gerne zu.

Fondsauswahl und Kaufauftrag für Einzelfonds (bei Einzug per Lastschrift bitte SEPA-Lastschriftmandat ausfüllen)

Fondsname

ISIN oder WKN

Betrag Einmaleinzug

Betrag Spar- oder Entnahmeplan

Entnahmeplan in Anteilen

Bei Fonds, die nicht von der Deutsche Bank Gruppe aufgelegt wurden, ist nur eine Entnahme in ganzen Anteilen möglich!

Fondsname

ISIN oder WKN

Betrag Einmaleinzug

Betrag Spar- oder Entnahmeplan

Entnahmeplan in Anteilen

Bei Fonds, die nicht von der Deutsche Bank Gruppe aufgelegt wurden, ist nur eine Entnahme in ganzen Anteilen möglich!

Fondsname

ISIN oder WKN

Betrag Einmaleinzug

Betrag Spar- oder Entnahmeplan

Entnahmeplan in Anteilen

Bei Fonds, die nicht von der Deutsche Bank Gruppe aufgelegt wurden, ist nur eine Entnahme in ganzen Anteilen möglich!

Fondsname

ISIN oder WKN

Betrag Einmaleinzug

Betrag Spar- oder Entnahmeplan

Entnahmeplan in Anteilen

Bei Fonds, die nicht von der Deutsche Bank Gruppe aufgelegt wurden, ist nur eine Entnahme in ganzen Anteilen möglich!

Fondsname

ISIN oder WKN

Betrag Einmaleinzug

Betrag Spar- oder Entnahmeplan

Entnahmeplan in Anteilen

Bei Fonds, die nicht von der Deutsche Bank Gruppe aufgelegt wurden, ist nur eine Entnahme in ganzen Anteilen möglich!

DWS 121 Stand: 01/2019

Original an depotführende Stelle / Kopie je für Vermittler / Anleger

Seite 2 von 5

gewünschte Bezeichnung des Portfolios (z.B. „Altersvorsorge“) – max. 30 Zeichen

Fondsname

ISIN oder WKN

Prozentverteilung*

* Bitte nehmen Sie eine Portfolioverteilung von 100 % vor. Die für das Portfolio eingezahlten Beträge werden entsprechend auf die ausgewählten Fonds verteilt.

100%

Betrag Einmaleinzug

,- EUR

Betrag Sparplan (mind. 25,- EUR)

,- EUR

☐ Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass mir/uns die wesentlichen Anlegerinformationen, der Verkaufsprospekt sowie der jeweils aktuellste Jahres- bzw. Halbjahresbericht rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung gestellt wurden.

☐ Bitte richten Sie mir/uns den Online-Zugang ein und senden Sie mir/uns meine/unsere persönliche Geheimzahl (PIN) und Transaktionsnummern (TAN) zu. Mir/Uns ist bekannt, dass eine Nutzung des Online-Depots den Besonderen Bedingungen für das DWS Depot online unterliegt, welche im Depot Online hinterlegt und beim Erstzugang von mir/uns akzeptiert werden müssen.

Einmaleinzug: Der einmalige Kauf soll sofort, sonst am ..20

Sparplan: Die regelmäßigen Einzahlungen sollen jeweils zum ☐ 1. ☐ 15. eines Monats ☐ mtl. ☐ 1/4-jährl. erstmals am ..20

Entnahmeplan (Nicht in Verbindung mit Sparplan oder einem Portfolio, Mindestanlage für Entnahmeplan 15.000,- EUR):
Die regelmäßigen Verkäufe sollen
jeweils ☐ 1. ☐ 15. eines Monats ☐ mtl. ☐ 1/4-jährl. ☐ 1/2-jährl. ☐ jährl. erstmals am ..20

Bitte Bankverbindung in nachfolgendem Feld SEPA-Lastschriftmandat angeben.

Ich ermächtige hiermit die DWS Investment GmbH, Gläubiger-ID DE08DEU00000030380, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der DWS Investment GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Name des Kontoinhabers	Vorname(n)
Straße, Hausnummer	LandPostleitzahlOrt
IBAN	BICBank/Kreditinstitut

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.
Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort, Datum	Unterschrift Kontoinhaber
-------------------	----------------------------------

☐ Bitte richten Sie oben genannte Bankverbindung als Referenzbankverbindung ein.*

* Die Änderung der Referenzbankverbindung bedarf der Vereinbarung zwischen der depotführenden Stelle und dem Anleger. Wegen ihrer großen Bedeutung soll diese Vereinbarung schriftlich geschlossen werden. Die depotführende Stelle wird einen vom Anleger gestellten Antrag auf Vereinbarung oder Änderung einer Referenzbankverbindung nur dann annehmen, wenn es sich dabei um ein auf den Namen des Anlegers lautendes und auf eigene Rechnung des Anlegers geführtes Konto handelt.

Erklärungen und Unterschriften aller Anleger

Für den Geschäftsverkehr gelten die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots. Des Weiteren gelten die Verkaufsunterlagen der jeweiligen Fonds. Diese umfassen die wesentlichen Anlegerinformationen, den Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen bzw. Verwaltungsreglement/Satzung und den Jahres- und Halbjahresbericht (soweit veröffentlicht). Diese enthalten Angaben über den Ausgabeaufschlag, die Kosten und ausführliche Risikohinweise. Die wesentlichen Anlegerinformationen, den Verkaufsprospekt (einschließlich Anlagebedingungen bzw. Verwaltungsreglement) und den Jahres- und Halbjahresbericht, soweit veröffentlicht, finden Sie auf der Internetseite www.dws.de. Auf Anfrage senden wir Ihnen diese Verkaufsunterlagen jederzeit auch gerne zusätzlich kostenlos in Papierform zu.

Bei ausschüttenden Fonds werden die Erträge entsprechend der Regelung in Ziffer 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots unverzüglich und ohne Kosten wieder in denselben Fonds angelegt (automatische Wiederanlage). Sie haben jederzeit die Möglichkeit, eine abweichende Weisung für sämtliche Ertragsgutschriften aus Beständen dieses Depots oder für einzelne Bestände dieses Depots zu erteilen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots inklusive der Regelung unter Ziffer 3 „Kauf und Verkauf von Anteilen an ETFs; Ausführungsgrundsätze für ETFs“ und der Regelung unter Ziffer 15 „Verzicht des Anlegers auf die Herausgabe von Vertriebsfolgeprovisionen“ werden hiermit anerkannt.

Besondere Hinweise zur sofortigen Vertragsausführung:

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns ausdrücklich damit einverstanden, dass die depotführende Stelle nach Annahme meines/unseres Vertragsangebotes, aber noch vor Ablauf der Widerrufsfrist gemäß Fernabsatzrecht, mit der Ausführung dieses Vertrages und auf dessen Grundlage abgeschlossener weiterer Verträge beginnt.

US-Staatsbürger/US Resident(s):

Weiterhin erkläre(n) ich/wir, dass ich/wir weder US-Staatsbürger – US Citizen(s) – noch US-Einwohner mit ständigem Aufenthaltsrecht – US Resident(s) – im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich der jeweils gültigen Fassung der Regulation S zu dem Gesetz von 1933 (zusammen „US-Personen“) bin/sind und keine Fondsanteile für US-Personen halten und erwerben werde(n). Soweit ich/wir nach Abgabe dieser Erklärung den Status einer US-Person nach den vorgenannten Vorschriften erlange(n) oder Fondsanteile für US-Personen halte(n) oder erwerbe(n), werde(n) ich/wir dies der depotführenden Stelle unverzüglich mitteilen. Dies gilt auch für alle weiteren und zukünftigen DWS Depots, die ich/wir im Rahmen der Kundenverbindung noch eröffnen werde(n). Insbesondere erkläre(n) ich/wir, dass ich/wir nicht nach dem Internal Revenue Code als US-Person steuererklärungspflichtig bin/sind.

Geldwäschegesetz und wirtschaftlich Berechtigter:

Ich bin/Wir sind verpflichtet, der depotführenden Stelle unverzüglich und unaufgefordert folgende Sachverhalte anzuzeigen:

- a) Änderungen, die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergeben und die nach dem deutschen oder luxemburgischen Geldwäschegesetz festzustellenden Angaben zur Person oder den wirtschaftlich Berechtigten betreffen; und
- b) falls ich/wir bzw. ein unmittelbares Familienmitglied oder eine mir/uns bekanntermaßen nahe stehende Person im Sinne der Richtlinie 2015/849/EU der EU-Kommission vom 20. Mai 2015 ein wichtiges öffentliches, hohes politisches oder militärisches Amt (z. B. Regierungsmitglied, Parlamentsmitglied, Botschafter, General) ausübe(n) bzw. ausgeübt habe(n). Darüber hinaus erkläre(n) ich/wir hiermit ausdrücklich, das von mir/uns gewünschte DWS Depot auf eigene Rechnung zu führen. Dies gilt auch für alle weiteren und zukünftigen DWS Depots, die ich/wir im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung noch eröffnen werde(n). Anderenfalls teile(n) ich/wir der depotführenden Stelle den wirtschaftlich Berechtigten sofort mit. Das DWS Depot muss dann auf dessen Namen eröffnet werden.

Hinweis zur Abgeltung von Vertriebsleistungen des Vermittlers:

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, wenn die depotführende Stelle zur Abgeltung von Vertriebsleistungen des Vermittlers einen im Ausgabepreis enthaltenen Ausgabeaufschlag und eventuelle Vertriebsfolgeprovisionen an den Vermittler weitergibt.

Empfangsbestätigung:

Ich/Wir habe(n) erhalten: Depoteröffnungsantrag einschließlich Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots, Informationen über das DWS Depot und weitere vorvertragliche Informationen über Geschäfte in Investmentvermögen und Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie das Preisverzeichnis/Konditionentableau.

Ort, Datum

Unterschrift 1. Anleger oder bei Minderjährigen
des gesetzlichen Vertreters

Unterschrift 2. Anleger oder bei Minderjährigen
des 2. gesetzlichen Vertreters

X

X

X

 Bei Minderjährigen sind immer die Unterschriften und Legitimationsprüfungen aller gesetzlichen Vertreter erforderlich (Nachweis bei alleiniger Vertretungsberechtigung!). Zusätzlich ist eine von der legitimierenden Stelle (Anlageberater, Bank) bestätigte Kopie der Geburtsurkunde des Minderjährigen bzw. nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine bestätigte Kopie des Personalausweises des Minderjährigen beizufügen. Für Minderjährige können nur Einzeldepots geführt werden.

Erklärungen und Unterschrift des Vermittlers

Eine Ausfertigung des Antrags (einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots, der Informationen über das DWS Depot und weitere vorvertragliche Informationen über Geschäfte in Investmentvermögen und der Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung) wurde dem/den Anleger(n) ausgehändigt und die gesetzlich vorgeschriebene Legitimationsprüfung des/der Anleger(s) bzw. aller gesetzlichen Vertreter durchgeführt. Die notwendigen Verkaufsunterlagen des/der Fonds und das Preisverzeichnis/Konditionentableau wurden dem/den Anleger(n) zur Verfügung gestellt. Alle bekannt werdenden Änderungen zu Anlegerdaten, insbesondere US-Indizien, werden der depotführenden Stelle umgehend mitgeteilt.

☐ Die mit erkennbarem Foto und gut lesbaren Kopien der Ausweis-/Legitimationspapiere (Vorder- und Rückseite) des/der Anleger(s) bzw. aller gesetzlichen Vertreter wurden von mir angefertigt und beigefügt. Diese Dokumente entsprechen den mir vorgelegten Originalen.

Stempel und Unterschrift des Vermittlers

Datum

X

X

1. Anleger Nachname	Alle Vornamen gemäß Ausweis	Geburtsdatum
2. Anleger Nachname	Alle Vornamen gemäß Ausweis	Geburtsdatum

Einwilligung in die Datenübermittlung an den für Sie zuständigen Vermittler sowie dessen Vertriebsorganisation

Es ist uns ein Anliegen, Ihnen eine umfassende Betreuung und Beratung zu Finanzdienstleistungen wie Wertpapieranlagen und Altersvorsorgeprodukten ermöglichen zu können. Zu diesem Zweck arbeiten der für Sie zuständige Vermittler und dessen Vertriebsorganisation (beide entnehmen Sie bitte Ihrem Depotöffnungsantrag) mit der DWS Investment GmbH (nachfolgend „depotführende Stelle“ genannt) auf Ihren Wunsch hin zusammen.

Mit meiner/unserer Unterschrift willige(n) ich/wir ein, dass die depotführende Stelle folgende Informationen zum Zwecke der umfassenden Beratung und Betreuung mit meinem/ unserem Vermittler und dessen Vertriebsorganisation austauscht:

- **Personalien** (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf)
- **Depotinformationen** (Depotübersichten/-umsätze, Produktabschlüsse/-ausgestaltung, z. B. Konditionen, Zahlungsverkehrsvereinbarungen, Online-/Telefonbanking, Vertretungsberechtigungen)
- **Bonitäts- und Vermögensdaten** (ggf. Einkommen, Vermögensverhältnisse, Anlageziele, Wertpapiererfahrung)

Hinsichtlich dieser Daten entbinde(n) ich/wir die depotführende Stelle mit meiner/unserer Unterschrift zudem von ihrer Vertraulichkeitspflicht.

Meine/Unsere Einwilligung in die Datenweitergabe an meinen/unseren Vermittler und dessen Vertriebsorganisation ist freiwillig.

Meine/Unsere erteilte Einwilligung kann ich/können wir jederzeit ohne Einfluss auf die Geschäftsbeziehung mit der depotführende Stelle widerrufen.

Der Widerruf ist zu richten an: DWS Investment GmbH, Mainzer Landstr. 11–17, 60329 Frankfurt/Main (Fax +49 69 910-19090) oder per E-Mail an widerspruch.kagb@db.com.

Einwilligung in die Datenübermittlung der elektronischen Vermögensbescheinigung an das Bundeszentralamt für Steuern (bei Antrag auf vermögenswirksame Leistungen)

Ich willige ein, dass die DWS Investment GmbH die elektronische Vermögensbildungsbescheinigung per Datenübermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zur Erstellung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung benötigt.

Mir ist bekannt, dass die Einwilligung zur elektronischen Datenübermittlung eine erforderliche gesetzliche Voraussetzung für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage darstellt. Meine Einwilligung ist jederzeit ohne Einfluss auf die Geschäftsverbindung mit der DWS Investment GmbH widerrufbar.

Der Widerruf hat zur Folge, dass die Arbeitnehmer-Sparzulage nicht mehr gewährt werden kann.

Der Widerruf muss vor Beginn des Kalenderjahres, für den die Einwilligung erstmals nicht gelten soll, vorliegen.

Der Widerruf ist zu richten an: DWS Investment GmbH, Mainzer Landstr. 11–17, 60329 Frankfurt/Main (Fax +49 69 910-19090) oder per E-Mail an widerspruch.kagb@db.com.

Einwilligung zur Gesprächsaufzeichnung

Mit meiner/unserer Unterschrift willige(n) ich/wir ein, dass die Telefongespräche im Falle der telefonischen Erteilung von Wertpapieraufträgen bei der depotführenden Stelle über die explizit für telefonische Aufträge bereitgestellten Leitungen (siehe Telefonnummern in der Depotöffnungsbestätigung) zum Zwecke der Beweissicherung aufgezeichnet werden. Die Speicherung der Telefongespräche erfolgt für 18 Monate ab Beendigung des jeweiligen Telefonats.

Falls ich/wir die Aufzeichnung nicht wünsche(n) ist meine/sind unsere Einwilligung(en) jederzeit einzeln oder gemeinsam ohne Einfluss auf die Geschäftsverbindung mit der DWS Investment GmbH widerrufbar. In diesem Fall werde(n) ich meine/wir unsere Order künftig schriftlich per Post oder online an die DWS Investment GmbH richten.

Der Widerruf ist zu richten an: DWS Investment GmbH, Mainzer Landstr. 11–17, 60329 Frankfurt/Main (Fax +49 69 910-19090) oder per E-Mail an widerspruch.kagb@db.com.

Unterschriften aller Anleger zur vorstehenden „Einwilligung in die Datenübermittlung an den zuständigen Vermittler“, „Einwilligung in die Datenübermittlung der elektronischen Vermögensbescheinigung an das Bundeszentralamt für Steuern (bei Antrag auf vermögenswirksame Leistungen)“ und „Einwilligung zur Gesprächsaufzeichnung“

Mir ist bekannt, dass ich die vorstehenden Einwilligungserklärungen einzeln oder gesamthaft streichen kann, sofern ich diese nicht abgeben möchte.

Ort, Datum	Unterschrift 1. Anleger oder bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters	Unterschrift 2. Anleger oder bei Minderjährigen des 2. gesetzlichen Vertreters
X	X	X

Anlegerdaten	
Anleger Nachname	
Alle Vornamen gemäß Ausweis	Geburtsdatum

Legitimationsprüfung der gesetzlichen Vertreter bei minderjährigen Anlegern

Bei Minderjährigen sind immer die Unterschriften und Legitimationsprüfungen aller gesetzlichen Vertreter erforderlich (Nachweis bei alleiniger Vertretungsberechtigung!).
Zusätzlich ist eine von der legitimierenden Stelle (Anlageberater, Bank) bestätigte Kopie der Geburtsurkunde des Minderjährigen bzw. nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine bestätigte Kopie des Personalausweises des Minderjährigen beizufügen. Für Minderjährige können nur Einzeldepots geführt werden.

Daten des 1. gesetzlichen Vertreters (eine vollständige und gut lesbare Kopie des Ausweises ist beizufügen)			
Nachname		1. Staatsangehörigkeit	
Alle Vornamen gemäß Ausweis		2. Staatsangehörigkeit	
Abweichender Geburtsname		Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	
Geburtsort		Geburtsland	
Straße, Hausnummer		Ausweisart ☐ Personal- ausweis ☐ Reise- pass	Sonstige Ausweisart
Land	Postleitzahl	Wohnort	Ausweis-Nr.
	—		
Staat der steuerlichen Ansässigkeit	1. Staat	Lokale Steuer-Identifikationsnummer (TIN)	Ausstellende Behörde
	2. Staat	Lokale Steuer-Identifikationsnummer (TIN)	Ausstellungsdatum (TT.MM.JJJJ)
			Ausweis gültig bis (TT.MM.JJJJ)

Daten des 2. gesetzlichen Vertreters (eine vollständige und gut lesbare Kopie des Ausweises ist beizufügen)			
Nachname		1. Staatsangehörigkeit	
Alle Vornamen gemäß Ausweis		2. Staatsangehörigkeit	
Abweichender Geburtsname		Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	
Geburtsort		Geburtsland	
Straße, Hausnummer*		Ausweisart ☐ Personal- ausweis ☐ Reise- pass	Sonstige Ausweisart
Land*	Postleitzahl*	Wohnort*	Ausweis-Nr.
	—		
Staat der steuerlichen Ansässigkeit	1. Staat	Lokale Steuer-Identifikationsnummer (TIN)	Ausstellende Behörde
	2. Staat	Lokale Steuer-Identifikationsnummer (TIN)	Ausstellungsdatum (TT.MM.JJJJ)
			Ausweis gültig bis (TT.MM.JJJJ)

* nur auszufüllen, falls abweichend vom 1. gesetzlichen Vertreter

1. Anleger Nachname	Alle Vornamen gemäß Ausweis	Geburtsdatum
2. Anleger Nachname	Alle Vornamen gemäß Ausweis	Geburtsdatum

Einverständnis zur Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung		EEK/EI
☐ Ich erkläre mich damit einverstanden, dass mir Informationen (z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Preisverzeichnis/Konditionentableau) auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier (per CD-ROM, Fax, elektronische Postbox, DVD, Internet oder E-Mail) übermittelt werden, soweit dies nach den gesetzlichen Vorgaben zulässig ist.		
Hinweis: Nach den gesetzlichen Vorgaben haben Anleger die Wahl, ob ihnen Informationen im Postwege auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (CD-ROM, Fax, elektronische Postbox, DVD, Internet oder E-Mail) zur Verfügung gestellt werden. Wenn Anleger sich nicht für eine Nutzung elektronischer Medien entscheiden, werden Informationen weiterhin in Papierform auf dem Postweg zur Verfügung gestellt.		
☐ Ich erkläre mich damit einverstanden, dass Informationen, die nicht an mich persönlich gerichtet sind (z. B. Informationen über Finanzinstrumente und Kosteninformationen) auf einer Internetseite bereitgestellt werden, soweit dies nach den gesetzlichen Vorgaben zulässig ist.		
Meine E-Mail-Adresse:		
@		
Hinweise: Die DWS Investment GmbH wird dem Anleger die Adresse der Internetseite einschließlich der Stelle, wo die Informationen zu finden sind, auf elektronischem Weg über die oben angegebene E-Mail-Adresse mitteilen. Diese Informationen enthalten wesentliche Angaben, die der Anleger zur Kenntnis nehmen sollte, bevor der Anleger eine Anlageentscheidung trifft. Nimmt der Anleger diese nicht zur Kenntnis, verzichtet er auf wichtige Informationen, die ihm nach der Wertung des Gesetzgebers zu seinem Schutz zur Verfügung gestellt werden. Eine etwaige Einverständniserklärung des Anlegers zur elektronischen Kommunikation erfasst nicht die Zusendung von Werbung über die vom Anleger gewählten elektronischen Medien.		
Ort, Datum	Unterschrift 1. Anleger oder bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters	Unterschrift 2. Anleger oder bei Minderjährigen des 2. gesetzlichen Vertreters
X	X	X

An die DWS Investment GmbH,
60612 Frankfurt am Main

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf
ehegatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

(Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

Dieser Freistellungsauftrag gilt gleichzeitig für alle Ihre bei der DWS Investment GmbH geführten Depots.

Kundendaten

Name des Gläubigers der Kapitalerträge

Vorname

Gegebenenfalls abweichender Geburtsname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Steuer-Identifikationsnummer des Depotinhabers

Land

Postleitzahl

Wohnort

☐

Gemeinsamer Freistellungsauftrag (Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei gemeinsamem Freistellungsauftrag erforderlich)

Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner (bei gemeinsamem Freistellungsauftrag bitte in jedem Fall angeben)

Name des Ehegatten/Lebenspartners

Vorname des Ehegatten/Lebenspartners

Gegebenenfalls abweichender Geburtsname des Ehegatten/Lebenspartners

Geburtsdatum des Ehegatten/Lebenspartners

Steuer-Identifikationsnummer des Ehegatten/Lebenspartners

Auftrag

Hiermit erteile(n) ich/wir* Ihnen den Auftrag, meine/unsere*) bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu beantragen, und zwar

Bitte nur ein Kästchen ankreuzen

☐

bis

-

8

0

1

, - EUR

Höchstbetrag für Einzelpersonen, getrennt veranlagte Ehegatten/Lebenspartner, Minderjährige

☐

bis

, - EUR

andere Beträge, bis max. 1.602,- EUR

☐

über

-

-

-

0

, - EUR

sofern lediglich eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll

☐

1

6

0

2

, - EUR

Höchstbetrag für zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner

Dieser Auftrag gilt ab Eingang oder ab dem

2

0

solange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns*) erhalten bzw. bis zum

3

1

1

2

2

0

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsverfahren übermitteln werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/Wir versichern*), dass mein/unsere*) Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich/uns*) geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801,- EUR/1.602,- EUR*) nicht übersteigt.

Ich versichere/Wir versichern*) außerdem, dass ich/wir*) mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801,- EUR/1.602,- EUR*) im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme(n)*).

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44 a Abs. 2 und 2 a, § 45 b Abs. 1 und § 45 d Abs. 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139 a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139 b Absatz 2 AO und § 45 d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlegers oder bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters

Wichtig! – Unterschrift des Ehegatten/Lebenspartners oder bei Minderjährigen des 2. gesetzlichen Vertreters

X

X

X

Drucken

Der Höchstbetrag von 1.602,- EUR gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartners mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartners. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

DWS 121 01/2019

DWS Investment GmbH – Informationen über das DWS Depot und weitere vorvertragliche Informationen über Geschäfte in Investmentvermögen

Wir freuen uns, dass Sie sich für die Eröffnung eines DWS Depots und unseres damit verbundenen Angebots im Bereich Investmentfonds interessieren. Im Folgenden erhalten Sie Informationen über das DWS Depot und der damit verbundenen Geschäfte in Investmentvermögen, die Rahmenbedingungen dieses Geschäfts sowie über unsere Dienstleistungen und Preise.

Bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen ist die DWS Investment GmbH verpflichtet, den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss des Vertrags nach Maßgabe des Artikels 246b EGBGB zu informieren. Auch dies erfolgt nachfolgend durch dieses Dokument.

Inhalt

- Allgemeine Informationen über die DWS Investment GmbH
- Allgemeine Informationen zu den Dienstleistungen der DWS Investment GmbH
- Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

Allgemeine Informationen über die DWS Investment GmbH	
1. Name und Anschrift der DWS Investment GmbH	DWS Investment GmbH Mainzer Landstraße 11–17 60329 Frankfurt am Main
2. Gesetzlich Vertretungsberechtigte der DWS Investment GmbH (Geschäftsführung)	Diese Information stellt die DWS Investment GmbH dem Kunden auf der Homepage www.dws.de unter der Rubrik „Über Uns“ zur Verfügung. Eintragung im Handelsregister Registergericht Frankfurt HRB Nr. 9135 Umsatzsteueridentifikationsnummer DE 811 248 289
3. Zuständige Aufsichtsbehörde	Die DWS Investment GmbH verfügt über eine Erlaubnis nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) zum Verwalten von Investmentvermögen und zur Erbringung von Finanzdienstleistungen als Nebendienstleistung nach dem KAGB. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main (https://www.bafin.de).
4. Hauptgeschäftstätigkeit der DWS Investment GmbH	Die Hauptgeschäftstätigkeit der DWS Investment GmbH ist die Verwaltung von Investmentvermögen und die Ausführung der damit zusammenhängenden Geschäfte aller Art, einschließlich der Erbringung der Anlageberatung und der Verwahrung und Verwaltung von Investmentvermögen als Nebendienstleistung nach dem KAGB.
5. Freiwillige Einlagensicherung	Es besteht keine freiwillige Einlagensicherung.

Allgemeine Informationen zu den Dienstleistungen der DWS Investment GmbH	
1. Angaben zur maßgeblichen Sprache	Die maßgebliche Sprache für die Geschäftsverbindung mit der DWS Investment GmbH ist Deutsch, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist. Der DWS Depot Kunde kann in Deutsch mit der DWS Investment GmbH kommunizieren und erhält Dokumente sowie andere Informationen jeweils in Deutsch, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist.
2. Angaben zu den angebotenen Dienstleistungen	Das Angebot der DWS Investment GmbH umfasst für die DWS Depot Kunden die Wertpapiernebenendienstleistung Depotgeschäft mit der Verwahrung und Verwaltung von als Wertpapiere verbrieften offenen Investmentvermögen. Die DWS Investment GmbH vertreibt zugleich offene Investmentvermögen an die DWS Depot Kunden. Die Kunden können offene Investmentvermögen in das DWS Depot kaufen. Das WpHG sieht nach Kundenkategorien abgestufte Informations- und Schutzpflichten bei der Erbringung von Wertpapierdienst- und -nebenleistungen vor. Das gesetzlich vorgegebene Schutzniveau unterscheidet die Kundenkategorien Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien. Die DWS Depot Kunden genießen das höchste Schutzniveau nach dem WpHG und werden als Privatkunden eingestuft. Die DWS Investment GmbH kooperiert im Bereich DWS Depots mit Vertriebspartnern, welche Kunden an die DWS Investment GmbH vermitteln. Die DWS Investment GmbH bietet für die Kunden, die über Vertriebspartner an die DWS Investment GmbH vermittelt werden, keine Anlageberatung an. Die DWS Investment GmbH erhebt daher auch keine für eine Anlageberatung erforderlichen Angaben bei diesen Kunden. Die DWS Investment GmbH erbringt im Übrigen keine unabhängige Honorar-Anlageberatung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG).
3. Verwahrung von Investmentvermögen im DWS Depot	Im DWS Depot können nur als Wertpapier verbrieft Investmentvermögen verwahrt werden. Die Verwahrung von Investmentvermögen erfolgt gemäß den „Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots“ der DWS Investment GmbH. Inländische Investmentvermögen sowie die von der Deutsche Asset Management S.A. (ab 01.01.2019 „DWS Investment S.A.“) als Verwaltungsgesellschaft aufgelegten Investmentvermögen werden regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Investmentvermögen werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Investmentvermögens verwahrt. In welchem Land die Investmentvermögen der Kunden verwahrt werden, teilt die DWS Investment GmbH dem Kunden auf der Wertpapierabrechnung mit. An den in- oder ausländischen Investmentvermögen wird den Kunden je nach Verwahrart das Miteigentum oder Alleineigentum bzw. eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtstellung nach Maßgabe der Ziffer 6 der „Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots“ verschafft. Die Haftung der DWS Investment GmbH im Zusammenhang mit der Verwahrung von Wertpapieren bestimmt sich nach Ziffer 16 der „Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots“. Weitere Einzelheiten kann der Kunde auch der Ziffer 9 „Informationen zum Schutz der Finanzinstrumente von Kunden“ im Abschnitt „Allgemeine Informationen zu den Dienstleistungen der DWS Investment GmbH“ entnehmen.

4. Vertrieb und Erwerb von Investmentvermögen in das DWS Depot

Grundsätzlich vertritt die DWS Investment GmbH Investmentvermögen sowohl von Verwaltungsgesellschaften, die zur Deutsche Bank Gruppe gehören, als auch solche, die nicht von einer der Deutsche Bank Gruppe zugehörigen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden. Der DWS Depot Kunde kann diese Investmentvermögen beratungsfrei in das DWS Depot kaufen bzw. diese verkaufen (beratungsfreier Vertrieb).

Im Rahmen der Kooperation mit Vertriebspartnern werden die Geschäfte in Investmentvermögen der DWS Depot Kunden über die Vertriebspartner vermittelt. Die für ein DWS Depot erwerbbares Investmentvermögen bestimmen sich zum einen nach dem Produktangebot der Vertriebspartner und zum anderem nach dem Produktangebot der DWS Investment GmbH selbst. In ihr Produktangebot nimmt die DWS Investment GmbH Investmentvermögen auf, für die sie im Rahmen einer Produktprüfung unter anderem jeweils ermittelt hat, ob die nachfolgend genannten Informationen vorliegen bzw. Unterlagen verfügbar sind:

- kein Bestehen eines Produktverbots durch eine Aufsichtsbehörde,
- Vorhandensein aller rechtlich vorgeschriebenen Produktunterlagen und
- kein Ausschluss eines beratungsfreien Vertriebs.

Ferner gilt folgende weitere Einschränkung: Wenn ein Investmentvermögen nur für den Erwerb durch professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien zur Verfügung steht, wird die DWS Investment GmbH den Auftrag des Kunden nicht annehmen und/oder ausführen.

Im Rahmen der Kooperation mit Vertriebspartnern leistet die DWS Investment GmbH umsatzabhängige Vertriebsprovisionen an die Vertriebspartner, die DWS Depot Kunden vermitteln. Diese Vergütung umfasst auch Zahlungen für den Vertrieb der von der DWS Investment GmbH als Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst aufgelegten Investmentvermögen, die in ein DWS Depot erworben werden. Die Zahlungen entsprechen in der Regel den von der DWS Investment GmbH im Rahmen der Anschaffung eines Investmentvermögens in das DWS Depot vereinbarten Ausgabeaufschlägen und bei den von einer DWS Gruppengesellschaft verwalteten Investmentvermögen den wiederkehrenden umsatzabhängigen Vertriebsfolgeprovisionen, die die DWS Investment GmbH von den Verwaltungsgesellschaften erhält; bei nicht von der DWS Gruppe verwalteten Investmentvermögen werden im Regelfall zwischen 80 % und 90 % der umsatzabhängigen Vertriebsfolgeprovisionen an Vertriebspartner weitergeleitet. Vertriebsfolgeprovisionen für die von der DWS Investment GmbH als Verwaltungsgesellschaft selbst aufgelegten Investmentvermögen, die im DWS Depot verwahrt werden, werden aus der Verwaltungsvergütung gezahlt. Einzelheiten hierzu findet der Kunde in dem Abschnitt „Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten“.

5. Annahme von Aufträgen über Geschäfte in Investmentvermögen

Aufträge über Geschäfte in Investmentvermögen für das DWS Depot bittet die DWS Investment GmbH per Telefon, per Fax oder schriftlich zu erteilen oder bei Führung eines DWS Depots online auf diesem Wege (online).

Kunden, die der DWS Investment GmbH über die Vertriebspartner vermittelt werden, können Aufträge über Investmentvermögen auch über den jeweiligen Vertriebspartner erteilen.

Die DWS Investment GmbH behält sich vor, einen Auftrag zur Ausführung einer Order nicht anzunehmen und/oder auszuführen, z. B. wenn Pflichtangaben des Investmentvermögens nicht verfügbar sind oder Produktverbote durch die Aufsichtsbehörden bestehen.

6. Gesonderte Informationen zu Produktpaketen

Die DWS Investment GmbH ist verpflichtet, ihre Kunden in Bezug auf gebündelte oder gekoppelte Produktpakete (nachstehend zusammen auch „Produktpakete“ genannt) ab 03.01.2018 gesondert aufzuklären.

Um ein „gebündeltes Produktpaket“ handelt es sich, wenn die DWS Investment GmbH Wertpapierdienstleistungen verbunden mit anderen Dienstleistungen oder anderen Produkten als Gesamtpaket (gebündeltes Produktpaket) anbietet und den Kunden die Möglichkeit bietet, die verschiedenen Bestandteile des Produktpakets (jedes der angebotenen Produkte bzw. jede der angebotenen Dienstleistungen) auch einzeln von der DWS Investment GmbH zu erwerben. Bei „gekoppelten Produktpaketen“ ist zumindest einer der Bestandteile (die Erbringung der Wertpapierdienstleistung, der anderen Dienstleistung oder der Geschäfte über die anderen Produkte) Bedingung für die Durchführung der jeweils anderen Bestandteile oder des Abschlusses der Vereinbarungen darüber. Für den Kunden ist in diesem Fall zumindest ein Bestandteil nicht einzeln bei der DWS Investment GmbH erhältlich.

Bietet die DWS Investment GmbH Produktpakete an, erhält der Kunde Informationen:

- ob die einzelnen Bestandteile auch getrennt voneinander bezogen werden können und
- über die Kosten und Gebühren der einzelnen Bestandteile sowie ggf.
- zu den einzelnen Bestandteilen und den mit den einzelnen Bestandteilen verbundenen Risiken sowie ihrer Wechselwirkung zueinander (Risiken des Produktpakets), sofern sich aus dem Gesamtpaket abweichende Risiken im Vergleich zu den Risiken der einzelnen Bestandteile ergeben.

7. Informationen über Kosten

Informationen über die Kosten für das DWS Depot sowie sonstiger damit im Zusammenhang stehender Kosten sind im Dokument „Preisverzeichnis/Konditionentableau“ aufgeführt. Der Kunde kann sie zudem dem jeweils gültigen „Preisverzeichnis/Konditionentableau“ für DWS Depots der DWS Investment GmbH entnehmen.

8. Berichtspflichten der DWS Investment GmbH

Die DWS Investment GmbH ist gesetzlich verpflichtet, den Kunden quartalsweise u. a. über seine im DWS Depot verwahrten Bestände in Investmentvermögen zu informieren, deren jeweiligen Marktwert sowie über Finanzinstrumente, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften waren.

Auf Wunsch erhält der Kunde jederzeit eine Aufstellung der genannten Bestände der im DWS Depot verwahrten Investmentvermögen.

Ferner ist die DWS Investment GmbH gesetzlich verpflichtet, den Privatkunden zu informieren, wenn die DWS Investment GmbH eine Geschäftsverbindung zu einem Privatkunden im Hinblick auf ein gehebeltes Finanzinstrument unterhält und der Wert dieses Finanzinstruments gegenüber dem Ausgangswert um 10 % fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten. Darüber hinausgehende Beobachtungs- oder Informationspflichten der DWS Investment GmbH bestehen nicht, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

9. Informationen zum Schutz der Finanzinstrumente von Kunden

Die in einem DWS Depot verwahrten Investmentvermögen werden in der Regel von Wertpapiersammelbanken verwahrt. Diese fungieren – insbesondere für börsengehandelte Wertpapiere – in ihrer jeweiligen Jurisdiktion vielfach als sogenannte Zentralverwahrer. Insofern werden insbesondere ausländische Investmentvermögen regelmäßig im Ausland verwahrt. Dies gilt vor allem für Investmentvermögen, die Kunden im Ausland erworben haben, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

Die „Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots“ gelten auch, wenn Kunden in- oder ausländische Investmentvermögen zur Verwahrung effektiv bei der DWS Investment GmbH einliefern oder Bestände von einem anderen Verwahrer ins DWS Depot übertragen lassen.

Sofern die DWS Investment GmbH Investmentvermögen ihrer Kunden nicht selbst verwahrt, wird die DWS Investment GmbH die Auswahl, Beauftragung und regelmäßige Überwachung des beauftragten Verwahrers mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vornehmen, vgl. Ziffer 16 b) der „Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots“. Bei der Auswahl eines Verwahrers mit Sitz in einem Drittstaat wird die DWS Investment GmbH darauf achten, dass dieser besonderen regulatorischen Vorschriften für die Verwahrung unterliegt und beaufsichtigt wird. Sofern in einem Drittland die Verwahrung von Finanzinstrumenten für Rechnung einer anderen Person nicht geregelt ist, wird die DWS Investment GmbH die Investmentvermögen bei einem Dritten in diesem Drittland nur verwahren lassen, wenn die Verwahrung wegen der Art des betreffenden Investmentvermögens oder der mit diesen verbundenen Wertpapierdienstleistungen nur bei diesem erfolgen kann.

Um die Rechte der Kunden an ihren im DWS Depot verwahrten Investmentvermögen zu schützen, hat die DWS Investment GmbH eine Reihe von Maßnahmen ergriffen:

- Aufzeichnungen und eine korrekte Buchführung ermöglichen jederzeit eine Zuordnung der von der DWS Investment GmbH in den DWS Depots gehaltenen Investmentvermögen zu den einzelnen Kunden und grenzen sie von den Vermögenswerten der DWS Investment GmbH ab.
- Die DWS Investment GmbH gleicht ihre Aufzeichnungen und Bücher regelmäßig mit denen aller Dritter ab, bei denen sie den Kunden gehörende Investmentvermögen verwahren lässt.
- Die DWS Investment GmbH sorgt dafür, dass alle bei einem Dritten verwahrten Investmentvermögen von Kunden entweder durch unterschiedliche Bezeichnung der in der Buchführung des Dritten geführten Konten oder durch Maßnahmen, die ein vergleichbares Schutzniveau gewährleisten, von ihren Finanzinstrumenten und denjenigen des Dritten unterschieden werden können.
- Die DWS Investment GmbH trifft organisatorische Vorkehrungen, um das Risiko eines Verlustes oder Teilverlustes der in DWS Depots gehaltenen Investmentvermögen der Kunden oder der damit verbundenen Rechte durch Pflichtverletzungen so gering wie möglich zu halten.

Insbesondere lässt sich die DWS Investment GmbH von anderen Verwahrern zusichern, dass diese Pfand-, Zurückbehaltungs- und ähnliche Rechte an den verwahrten Investmentvermögen der Kunden nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die sich aus der Anschaffung, Verwaltung und Verwahrung dieser Werte ergeben, und sie die DWS Investment GmbH unverzüglich benachrichtigen, wenn von dritter Seite Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bezüglich der Werte eingeleitet oder diese von anderen Eingriffen betroffen werden, und die Werte innerhalb der Grenzen des jeweiligen Staates entweder von dem Verwahrer selbst verwahrt werden oder er lediglich mit Zustimmung der DWS Investment GmbH einen Dritten mit deren effektiver Verwahrung beauftragen oder die Werte in einen Drittstaat verbringen darf.

Sofern die DWS Investment GmbH Investmentvermögen ihrer Kunden nicht selbst verwahrt, haftet die DWS Investment GmbH schließlich für die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des jeweiligen Verwahrers.

Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

1. Allgemeine Informationen

Diese Informationen gelten nur für den Depotvertrag für DWS Depots und für Geschäfte in Investmentvermögen der DWS Depot Kunden.

Den Namen, das öffentliche Unternehmensregister, bei dem die DWS Investment GmbH eingetragen ist, die zugehörige Registernummer, die ladungsfähige Anschrift der DWS Investment GmbH, die Hauptgeschäftstätigkeit der DWS Investment GmbH, ihre für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde, Angaben zu den gesetzlich Vertretungsberechtigten der DWS Investment GmbH und dem Bestehen einer Einlagensicherung findet der Kunde im Abschnitt „Allgemeine Informationen über die DWS Investment GmbH“.

1.1 Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden den Kunden der DWS Investment GmbH in deutscher Sprache mitgeteilt. Die maßgebliche Sprache für die Geschäftsverbindung ist Deutsch, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist.

1.2 Rechtsordnung und Gerichtsstand

Für die Aufnahme der Geschäftsbeziehungen vor Abschluss eines Vertrags, den Vertragsabschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der DWS Investment GmbH gilt deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

1.3 Kundenbeschwerden

Der Kunde kann sich über verschiedene Wege an die DWS Investment GmbH wenden:

telefonisch: +49 69 910-12380 (Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr)

E-Mail: info@dws.com

schriftlich: DWS Investment GmbH, 60612 Frankfurt am Main.

Weitere Hinweise zum Beschwerdemanagement können im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

www.dws.de unter „Rechtliche Hinweise“.

1.4 Außergerichtliche Streitschlichtung

Die DWS Investment GmbH nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsstelle des BVI, Bundesverband Investment und Asset Management e.V.“ (www.ombudsstelle-investmentfonds.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der DWS Investment GmbH den Ombudsmann des BVI, Bundesverband Investment- und Assetmanagement e.V., anzurufen.

Die Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung der Ombudsstelle für Investmentfonds. Diese ist im Internet unter www.ombudsstelle-investmentfonds.de abrufbar. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) und in deutscher Sprache an das Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, Fax: +49 30 6449046-29. E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de, zu richten.

1.5 Europäische Online-Streitbeilegungsplattform

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

2. Informationen zum DWS Depot und zu Geschäften in Investmentvermögen für DWS Depot Kunden

2.1 Zustandekommen

Der Kunde gibt gegenüber der DWS Investment GmbH eine für ihn bindende Erklärung auf Abschluss des Vertrags über das DWS Depot ab, indem er den „Antrag auf Eröffnung eines DWS Depots bei der DWS Investment GmbH“ unterzeichnet und der DWS Investment GmbH übermittelt. Mit der Annahme des Antrags durch die DWS Investment GmbH kommt die Vereinbarung zum Depotvertrag zwischen dem Kunden und der DWS Investment GmbH zustande. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung des Antrags.

Der Vertragsschluss über das DWS Depot beinhaltet zugleich eine Abrede über die mit den Kunden zu treffende schriftliche Vereinbarung über die wesentlichen Rechte und Pflichten der DWS Investment GmbH im Zusammenhang mit der Depotführung entsprechend den „Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots“ und dem „Preisverzeichnis/Konditionentableau“ für DWS Depots (sog. Rahmenvereinbarung).

Im Anschluss an die Depotöffnung kann der Kunde per Telefon, Fax, Post oder bei Bestehen eines DWS Depots Online online mit der DWS Investment GmbH Verträge über den Kauf und Verkauf von Investmentvermögen abschließen. Die DWS Investment GmbH nimmt die jeweilige Erklärung zum Antrag auf Vertragsabschluss grundsätzlich nach Zugang bei der DWS Investment GmbH an. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung des Antrags.

2.2 Wesentliche Leistungsmerkmale für das DWS Depot und für Geschäfte in Investmentvermögen für DWS Depot Kunden

2.2.1 Verwahrung und Verwaltung

Das DWS Depot dient der Verwahrung und Verwaltung von in Wertpapieren verbrieften Investmentvermögen. Die DWS Investment GmbH kooperiert im Bereich DWS Depot mit Vertriebspartnern. Die für ein DWS Depot jeweils erwerbenden Investmentvermögen bestimmen sich nach dem jeweiligen Produktangebot des Vertriebspartners, der den Kunden an die DWS Investment GmbH vermittelt. Auf Nachfrage erhalten Kunden dazu aber auch Informationen bei der DWS Investment GmbH, telefonisch unter +49 69 910-12380 oder per E-Mail über info@dws.com. Die Informationen über die in ein DWS Depot erwerbenden Investmentvermögen stellt keine Empfehlung oder Beratung der DWS Investment GmbH dar.

Die DWS Investment GmbH verwahrt im Rahmen des DWS Depots unmittelbar oder mittelbar die Investmentvermögen des Kunden. Inländische Investmentvermögen und die Investmentvermögen der Deutsche Asset Management S.A. (ab 01.01.2019 „DWS Investment S.A.“) werden demgemäß in der Regel bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Giraufbewahrung zugelassen sind. Andere ausländische Investmentvermögen werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt worden ist. In welchem Land die DWS Investment GmbH Investmentvermögen verwahrt, teilt sie ihren Kunden auf der jeweiligen Wertpapierabrechnung mit.

Erfüllung der Leistungen der DWS Investment GmbH für das DWS Depot

Die DWS Investment GmbH erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Depots. Hierzu zählt insbesondere das Erstellen eines jährlichen Depotauszugs. Die Einzelheiten der Erfüllung der Verwahrung und Verwaltung werden in den Nr. 2–9 der „Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots“ geregelt.

Keine Depotüberwachung/keine Finanzportfolioverwaltung

Die Verwahrung und Verwaltung von Investmentvermögen durch die DWS Investment GmbH stellt keine Finanzportfolioverwaltung dar, d. h., die DWS Investment GmbH trifft weder Anlageentscheidungen noch überwacht sie die Investmentvermögen im DWS Depot, soweit sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist. Das Verfügungsrecht über das Depot steht ausschließlich dem Kunden zu, dem auch die Überwachung der Investmentvermögen im Depot obliegt.

2.2.2 Geschäfte in Investmentvermögen für DWS Depots

Vorbehalt der Ausführung

Die DWS Investment GmbH behält sich vor, einen Auftrag des Kunden zur Ausführung einer Order in Investmentvermögen nicht anzunehmen oder auszuführen, z. B. wenn Pflichtangaben des Investmentvermögens nicht verfügbar sind oder Produktverbote durch die Aufsichtsbehörden bestehen. Die für ein DWS Depot erwerbbares Investmentvermögen bestimmen sich nach dem Produktangebot des jeweiligen Vertriebspartners, der Depotkunden an die DWS Investment GmbH vermittelt. Auf Nachfrage erhalten Kunden dazu aber auch Informationen bei der DWS Investment GmbH, telefonisch unter +49 69 910-12380 oder per E-Mail über info@dws.com. Die Informationen über die in ein DWS Depot erwerbbares Investmentvermögen stellt keine Empfehlung oder Beratung der DWS Investment GmbH dar.

Erwerb und Veräußerung von Investmentvermögen (Erfüllung)

Der Kunde kann Anteile an in Wertpapieren verbriefenen Investmentvermögen über die DWS Investment GmbH erwerben und veräußern.

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentvermögen zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis unterliegen nicht den Ausführungsgrundsätzen, die für den Kauf und Verkauf von Anteilen an Anteilen an börsengehandelten Investmentvermögen, sog. „exchange traded funds“, in Folge kurz „ETF“ genannt, gelten. Die Ausführungsgrundsätze für ETFs sind Bestandteil der „Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots“.

Geschäfte über den Erwerb von Investmentvermögen (außer ETFs) werden mit der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft des Fonds, deren Verwahrstelle oder Clearer oder einem Dritten, der für die Ausgabe der Anteile zuständig ist, als Festpreisgeschäft geschlossen.

Festpreisgeschäft

Vereinbaren DWS Investment GmbH und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend liefert die DWS Investment GmbH dem Kunden die Anteile als Verkäuferin. Die DWS Investment GmbH berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis.

Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Investmentvermögen und die Zahlung des geschuldeten Kaufpreises im Rahmen der für das jeweilige Investmentvermögen geltenden Erfüllungsfristen.

Kommissionsgeschäft

Führt die DWS Investment GmbH Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von ETFs als Kommissionärin aus, beauftragt sie einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist, erfolgt die Zahlung und Verbuchung innerhalb der für den jeweiligen (Börsen-) Markt geltenden Erfüllungsfristen. Die gehandelten Investmentvermögen werden dem DWS Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf), entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem vom Kunden benannten Konto belastet oder gutgeschrieben. Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Investmentvermögen über die DWS Investment GmbH werden in den Nrn. 2, 3 und 4 der „Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots“ geregelt. Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissions- und Festpreisgeschäften werden in den Nr. 3 und 4 der „Allgemeine Bedingungen für DWS Depots“ geregelt. Die DWS Investment GmbH informiert den Kunden unmittelbar nach jedem Kauf und Verkauf durch eine Wertpapierabrechnung.

Vertriebsprovisionen

Im Rahmen der Kooperation mit Vertriebspartnern leistet die DWS Investment GmbH umsatzabhängige Vertriebsprovisionen an die Vertriebspartner, die DWS Depot Kunden vermitteln. Diese Vergütung umfasst auch Zahlungen für den Vertrieb der von der DWS Investment GmbH als Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst aufgelegten Investmentvermögen, die in ein DWS Depot erworben werden. Die Zahlungen entsprechen in der Regel den von der DWS Investment GmbH im Rahmen der Anschaffung eines Investmentvermögens in das DWS Depot vereinnahmten Ausgabeaufschlägen und bei den von einer DWS Gruppengesellschaft verwalteten Investmentvermögen den wiederkehrenden umsatzabhängigen Vertriebsfolgeprovisionen, die die DWS Investment GmbH von den Verwaltungsgesellschaften erhält; bei nicht von der DWS Gruppe verwalteten Investmentvermögen werden im Regelfall zwischen 80 % und 90 % der umsatzabhängigen Vertriebsfolgeprovisionen an Vertriebspartner weitergeleitet. Vertriebsfolgeprovisionen für die von der DWS Investment GmbH als Verwaltungsgesellschaft selbst aufgelegten Investmentvermögen, die im DWS Depot verwahrt werden, werden aus der Verwaltungsvergütung gezahlt. Einzelheiten hierzu findet der Kunde im Abschnitt „Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten“.

2.3 Wichtige Risikohinweise

Geschäfte in Investmentvermögen sind mit Risiken behaftet.

Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen (wobei insoweit immer der Verkaufsprospekt eines Investmentvermögens maßgeblich ist):

- **Negatives Wertentwicklungsrisiko:** Der Wert eines Anteils bzw. der Wert der im jeweiligen Investmentvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände unterliegt Schwankungen und kann sich negativ entwickeln. Dies kann sich aus z. B. aus Aktien- und Rentenmarktrisiken, Wechselkurs- und Zinsrisiken, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politischen Risiken ergeben. Veräußert ein Kunde Anteile an einem Investmentvermögen zu einem Zeitpunkt, zu dem der Wert der in einem Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände gegenüber dem Wert zum Erwerbszeitpunkt gesunken ist, trägt er den entsprechenden Wertverlust.
- **Verlustrisiko:** Der Kunde kann sein investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren.

Wertentwicklungen der Vergangenheit sind kein Indikator für künftige Wertentwicklungen oder Erträge. Informationen zu jedem einzelnen Investmentvermögen, das für das DWS Depot erwerbbar ist, erhält der Kunde jeweils bei dem ihn betreuenden Vertriebspartner. Auf Nachfrage erhalten Kunden dazu aber auch Informationen bei der DWS Investment GmbH, telefonisch unter +49 69 910-12380 oder per E-Mail über info@dws.com. Die Informationen über die in ein DWS Depot erwerbbares Investmentvermögen stellen keine Empfehlung oder Beratung der DWS Investment GmbH dar.

2.4 Preise für das DWS Depot

Für das DWS Depot wird je nach Depotmodell ein jährliches Entgelt erhoben. Die Höhe der Preise kann der Kunde dem „Preisverzeichnis/Konditionentableau“ entnehmen. Das jeweils aktuelle „Preisverzeichnis/Konditionentableau“ für DWS Depots kann der Kunde auf der Internetseite der DWS Investment GmbH www.dws.de/konditionen einsehen. Auf Wunsch des Kunden wird die DWS Investment GmbH dieses auch dem Kunden zusenden.

2.5 Hinweise zu ggf. zusätzlich anfallenden, vom Kunden zu zahlenden Kosten und Steuern

Bei der Investition in Anteile an Investmentvermögen sowie bei der Beendigung einer solchen Anlage können weitere Kosten (z. B. Ausgabeaufschläge, Rücknahmeabschläge, regelmäßig anfallende Vergütungen) und Steuern anfallen. Einkünfte aus Investmentanteilen und ihrer Veräußerung einschließlich der Rückgabe sind in der Regel steuerpflichtig. Hinweise auf die von dem Anleger zu tragenden Kosten und Steuern ergeben sich aus den jeweiligen aktuellen Verkaufsprospekten der Investmentvermögen. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können u. a. bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertragsteuer und/oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.

Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Bei Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. an einen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

2.6 Zusätzliche Telekommunikationskosten

Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an. Eigene Kosten (z. B. Ferngespräche, Internetzugang) hat der Kunde selbst zu tragen.

2.7 Mindestlaufzeit und vertragliche Kündigungsbedingungen

Eine Mindestlaufzeit wird für den Depotvertrag nicht vereinbart. Eine unterjährige Depotöffnung und -schließung ist für den Anleger jederzeit ohne eine Kündigungsfrist möglich. Voraussetzung für eine Schließung ist, dass keine Investmentvermögen mehr im Depot verwahrt werden, der Kunde muss seine Fondsanteile auf ein anderes Depot übertragen oder diese zurückgeben bzw. veräußern. Eine Übertragung der Investmentvermögen vom DWS Depot in ein anderes Depot ist nur bei ganzen Anteilen möglich. Anteilsbruchteile können nur zurückgegeben bzw. veräußert werden. Bei einer unterjährigen Depotschließung (einschließlich eines Verkaufs des gesamten in einem DWS Depot geführten Bestandes) wird der Depotpreis für das gesamte Jahr berechnet. Die DWS Investment GmbH kann das DWS Depot jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat kündigen. Es gilt Ziffer 24 der „Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots“.

2.8 Sonstige Rechte und Pflichten

Es gelten die „Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots“. Bei Nutzung der Online-Depotführung gelten darüber hinaus die „Besonderen Bedingungen für das DWS Depot online“ sowie ggf. die „Besonderen Bedingungen zur elektronischen Postbox“, wenn der Kunde im Rahmen des DWS Depot online davon Gebrauch macht.

2.9 Leistungsvorbehalt

Keiner.

2.10 Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

Vertrag über das DWS Depot

Bei Abschluss des Vertrages über ein DWS Depot haben Sie ein Widerrufsrecht, über das die DWS Investment GmbH Sie nachstehend informiert. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu.

Sofern Sie einen Antrag zur Eröffnung eines DWS Depots widerrufen, nachdem bereits Anteile an offenen Investmentvermögen in das betreffende Depot eingeliefert wurden, müssen Sie der DWS Investment GmbH mitteilen, in welches Depot die Anteile an offenen Investmentvermögen geliefert werden sollen. Alternativ kann ein Verkaufsauftrag erteilt werden.

Hinweis:

Die DWS Investment GmbH weist Sie darauf hin, dass Sie im Fall des Widerrufs des Vertrages zur Zahlung von Wertersatz für die von der DWS Investment GmbH erbrachte Dienstleistung nur verpflichtet sind, wenn Sie ausdrücklich zustimmen, dass die DWS Investment GmbH vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

DWS Investment GmbH – Mainzer Landstraße 11–17 – D-60329 Frankfurt am Main – Telefax: +49 69 910-19090 – E-Mail: widerspruch.kagb@db.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht bei Kauf/Verkauf von Finanzinstrumenten

Der Preis eines Finanzinstruments hängt von Schwankungen auf dem Finanzmarkt ab, auf die die DWS Investment GmbH keinen Einfluss hat. Daher kann ein Geschäft über Finanzinstrumente nicht widerrufen werden. Etwas anderes gilt ausschließlich für Geschäfte über den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an offenen Investmentvermögen, die durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume der DWS Investment GmbH oder eines Vertriebspartners, der den Kauf oder Verkauf eines Anteils an einem offenen Investmentvermögen durch einen DWS Depotkunden vermittelt hat, zustande kommen.

Widerrufsrecht bei Kauf/Verkauf von Anteilen an offenen Investmentvermögen nach § 305 KAGB

Hinsichtlich eines Auftrags zum Kauf oder Verkauf von Anteilen an offenen Investmentvermögen besteht ein Widerrufsrecht für Geschäfte, die durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume der DWS Investment GmbH oder eines Vertriebspartners, der den Kauf oder Verkauf eines Anteils an einem offenen Investmentvermögen durch einen DWS Depotkunden vermittelt hat, zustande kommen. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch nicht für im Wege des Fernabsatzes abgeschlossene Käufe oder Verkäufe über Anteile an offenen Investmentvermögen. Die Belehrung über dieses Widerrufsrecht nach § 305 KAGB erfolgt gesondert im Rahmen der Fondsauswahl bei Depotöffnung.

Hinweise zur sofortigen Vertragsausführung

Die DWS Investment GmbH wird sofort nach Annahme des Antrags auf Eröffnung eines DWS Depots und noch vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung des Depotvertrages und der auf dessen Grundlage abgeschlossenen weiteren Verträge beginnen, wenn der Kunde hierzu seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Die ausdrückliche Zustimmung holt die DWS Investment GmbH bei Vertragsunterzeichnung ein.

Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die von der DWS Investment GmbH zur Verfügung gestellten Informationen (Stand: Oktober 2018) gelten bis auf weiteres.

Information über den Umgang mit Interessenkonflikten

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die DWS Investment GmbH (die „Gesellschaft“) ist gesetzlich und aufsichtsrechtlich verpflichtet, Vorkehrungen zum angemessenen Umgang mit möglichen, sich auf Wertpapierdienstleistungen auswirkende Interessenkonflikte zu treffen. Die Wertpapierdienstleistungen sollen den Kunden in einem integren Umfeld angeboten werden, ohne dass die Interessen der Kunden beeinträchtigt werden.

Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen unserer Gesellschaft, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, vertraglich gebundenen oder unabhängigen Vermittlern, oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- in der Anlageberatung und in der Finanzportfolioverwaltung aus dem eigenen (Umsatz-)Interesse der Gesellschaft am Absatz von eigenen Produkten;
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (bspw. Vertriebsfolgeprovisionen/geldwerte Vorteile) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienst- und Wertpapiernebdienstleistungen für unsere Kunden;
- bei einer von der Anzahl der Wertpapiertransaktionen abhängigen oder bei einer erfolgsbezogenen Vergütung;
- durch unterschiedliche Kostenstrukturen unserer Fonds;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern;
- bei Gewähr von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter und Vermittler;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere dem Interesse der Gesellschaft am Absatz eigenaufgelegter Fonds;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- bei Erhalt von nicht-monetären Zuwendungen (bspw. Schulungen);
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

Die Gesellschaft und ihre Mitarbeiter sind hohen ethischen Standards verpflichtet. Wir erwarten von unseren Mitarbeitern Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards, und – vor allem – die Beachtung des Kundeninteresses. Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, diese Standards und Verhaltenspflichten zu beachten.

Die Verantwortung für die Vermeidung oder Regelung von Interessenkonflikten tragen die operativ tätigen Geschäftseinheiten. Darüber hinaus ist in unserem Hause unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, der die Überwachung der Identifikation, Vermeidung und des Managements von Interessenkonflikten durch die Geschäftseinheiten obliegt. Um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und offenzulegen wurden organisatorische und administrative Maßnahmen sowie angemessene Strukturen eingeführt.

Im Einzelnen stehen folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und in der Finanzportfolioverwaltung z. B. durch Genehmigungsverfahren für neue Produkte, Einrichtung eines am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozesses, Prüfung und Dokumentation der Geeignetheit von persönlichen Empfehlungen oder Überwachungshandlungen durch Compliance;
- Regelungen über die Annahme von Zuwendungen und Offenlegung der Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Auskehrung im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung (Auskehrung ab dem 03.01.2018 nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes verpflichtend);
- Vorkehrungen, dass die vereinnahmten Zuwendungen die Qualität der erbrachten Dienstleistungen für unsere Kunden verbessern müssen;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung sowie Regelungen zum bereichsüberschreitenden Informationsfluss;
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Beratungsverbote zu begegnen;
- Offenlegung und Genehmigung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter sowie mit ihnen verbundenen Personen gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- Schulungen unserer Mitarbeiter.

Interessenkonflikte, bei denen wir nach vernünftigem Ermessen eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen nicht ausschließen können, werden wir Ihnen vor Durchführung von Geschäften offenlegen und die zur Begrenzung der Risiken unternommenen Schritte eindeutig darlegen.

Auf die folgenden Punkte möchten wir Sie insbesondere hinweisen:

Im Zusammenhang mit der Anschaffung von Investmentfondsanteilen zahlen Sie einen etwaigen Ausgabeaufschlag als Teil des Kaufpreises an uns. Die Höhe des Ausgabeaufschlages teilen wir Ihnen mit. Einen etwaig von Ihnen als Bestandteil des Kaufpreises berechneten Ausgabeaufschlag leiten wir an Vertriebspartner weiter.

Des Weiteren erhalten wir im Zusammenhang mit der Anschaffung von Investmentfondsanteilen anderer Verwaltungsgesellschaften in der Regel Zuwendungen (Vertriebsprovisionen). Hierzu gehören die umsatzabhängigen Vertriebsfolgeprovisionen, die Verwaltungsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren wiederkehrend an uns zahlen. Die Höhe der laufenden Vertriebsfolgeprovisionen beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 % und 0,7 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,3 % und 1,0 % p. a. und bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,2 % und 0,6 % p. a. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen bzw. sonstiger Anreize fällt im Zusammenhang mit der Anschaffung und Veräußerung von Investmentfondsanteilen an und dient der Verbesserung der Qualität der Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen für Kunden.

Einen Teil dieser erhaltenen Provisionen leiten wir als Vertriebsprovision an Vertriebspartner der DWS Investment GmbH weiter. Gleichfalls zahlen wir als Vertriebsprovisionen an unsere Vertriebspartner umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen aus, die wir als Kapitalverwaltungsgesellschaft über die Verwaltungsvergütung unserer eigenaufgelegten Fonds zunächst selbst vereinnahmen. Die Höhe der Vertriebsfolgeprovisionen beträgt in der Regel bei Rentenfonds zwischen 0,1 % und 0,7 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,3 % und 1,0 % p. a. und bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,2 % und 0,6 % p. a.

Bei Vermittlung der Altersvorsorgesparpläne der Gesellschaft (z. B. DWS RiesterRente Premium, DWS Vermögenssparplan Premium und DWS BasisRente Premium) leiten wir die insoweit gemäß Besonderen Bedingungen erhobenen Abschluss- und Vertriebskosten i. H. v. bis zu 5,5 % der jeweiligen Beitragszahlungen und Zulagen des Kunden an Vertriebspartner weiter. Die Abschluss- und Vertriebskosten für regelmäßige Beiträge werden dem Kunden in den ersten fünf Jahren nach Abschluss des Altersvorsorgesparplanes von den gezahlten Beiträgen abgezogen (DWS RiesterRente Premium, DWS Vermögenssparplan Premium). Ferner gibt es z. T. für Vertriebspartner gestaffelte Anreizsysteme und Fixentgelte. Dies bedeutet, dass die Höhe der von der DWS Investment GmbH gezahlten Provisionen von den insgesamt durch den jeweiligen Vertriebspartner vermittelten Investmentfonds bzw. denen einzelner Emittenten oder einzelner Investmentfonds abhängen kann.

Innerhalb des Deutsche Bank Konzerns von der bzw. an die Gesellschaft erbrachte Dienstleistungen (einschließlich Vertriebsleistungen) sind ferner im Einklang mit der „Global Transfer Pricing Policy“ von der Gesellschaft bzw. von anderen Konzerngesellschaften an die Gesellschaft mit marktüblichen Verrechnungspreisen zu vergüten. Diese Vergütungen sind bereits in den Produkt- bzw. Dienstleistungskosten der Gesellschaft berücksichtigt.

Ein Interessenkonflikt kann sich ergeben, wenn die Gesellschaft im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung für den Kunden in Finanzinstrumente investiert, bei denen die Gesellschaft ein Eigeninteresse an dem Vertrieb und der Investition hat. Dazu zählen Finanzinstrumente, die von der Gesellschaft oder einem Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe oder einem Unternehmen, zu dem wir eine enge Verbindung unterhalten, emittiert oder aufgelegt wurden. Die Gesellschaft wird die Interessen des Kunden als Finanzportfolioverwaltungskunde hinreichend berücksichtigen, indem sie geeignete organisatorische Vorkehrungen trifft und insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess zur Anwendung bringt.

Ein Interessenkonflikt kann sich auch ergeben, wenn die Gesellschaft im Rahmen der Anlageberatung für den Kunden Finanzinstrumente empfiehlt, bei denen die Gesellschaft ein Eigeninteresse an dem Vertrieb und der Investition hat. Dazu zählen Finanzinstrumente, die von der Gesellschaft selbst oder einem Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe oder einem Unternehmen, zu dem wir eine enge Verbindung unterhalten, emittiert oder aufgelegt wurden. Die Gesellschaft wird die Interessen des Kunden als Anlageberatungskunde hinreichend berücksichtigen, indem sie geeignete organisatorische Vorkehrungen trifft, und insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Anlageberatungsprozess zur Anwendung bringt.

Ein weiterer bei der Finanzportfolioverwaltung typischer Interessenkonflikt kann sich bei der Vereinbarung einer performanceabhängigen Vergütung ergeben. Hier ist nicht auszuschließen, dass der Verwalter zur Erzielung einer möglichst hohen Performance und damit einer erhöhten Vergütung unverhältnismäßige Risiken eingeht. Eine Risikoreduzierung kann hier u. a. durch die Kombination mit anderen festen Vergütungskomponenten erzielt werden.

Vor der Erbringung der betreffenden Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung legen wir dem Kunden Existenz, Art und Umfang der Zuwendungen oder soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offen. Konnten wir den Umfang der Zuwendung noch nicht bestimmen und haben dem Kunden stattdessen die Art und Weise der Berechnung offengelegt, so unterrichten wir ihn nachträglich über den genauen Betrag der Zuwendung, die wir erhalten oder gewährt haben. Solange wir im Zusammenhang mit den für den Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistungen fortlaufend Zuwendungen erhalten, informieren wir ihn ab 2018 mindestens einmal jährlich individuell über die tatsächliche Höhe der angenommenen und gewährten Vergütungen. Die Höhe der Zuwendungen für ein konkretes Wertpapier werden wir dem Kunden auf Nachfrage, im Falle der Anlageberatung unaufgefordert, vor dem Abschluss eines Geschäftes offenlegen.

Im Rahmen der Erbringung unserer Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen erhalten wir von anderen Dienstleistern nicht-monetäre Zuwendungen wie z. B. Werbe- und Informationsmaterialien, Kundenveranstaltungen und Schulungen sowie zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und -verbreitungssysteme. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den dem Kunden gegenüber erbrachten Dienstleistungen. Wir nutzen auch diese Zuwendungen dazu, unsere Dienstleistungen in der vom Kunden beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu dieser Information über den Umgang mit Interessenkonflikten zur Verfügung stellen. Unsere Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten finden Sie auf unserer Webseite <https://www.dws.de/rechtliche-hinweise/>. Gerne schicken wir Ihnen diese auch zu.

Mit freundlichen Grüßen

DWS Investment GmbH

Stand: Oktober 2018

Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung für „Natürliche Personen“

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlichen Berechtigten weiter. Dazu zählen z. B. Begünstigte im Todesfall oder Prokuristen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden

Verantwortliche Stelle ist:

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstr. 11-17
60329 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0) 69 910-12380
Telefax: +49 (0) 69 910-19090
E-Mail-Adresse: info@dws.com

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:

DWS Investment GmbH
Datenschutzbeauftragter
Mainzer Landstr. 11-17
60329 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0) 69 910-12380
E-Mail-Adresse: info@dws.com

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von **unseren Kunden** erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe oder von sonstigen Dritten (z. B. Bundeszentralamt für Steuern) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben. Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten im Interessentenprozess, bei der Stammdateneröffnung, im Zuge einer Bevollmächtigung (Depotvollmacht) oder als sonstiger Verfügungsberechtigter eines Depots/Vertrages können sein:

Name, Adresse/andere Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum/-ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Geschäftsfähigkeit, Berufsgruppenschlüssel/Partnerart (unselbstständig/selbstständig), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten), Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftsprobe), Steuer-ID, FATCA-Status.

Bei Abschluss und Nutzung von Produkten/Dienstleistungen aus den im Folgenden aufgelisteten Produktkategorien können zusätzlich zu den vorgenannten Daten weitere personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden. Diese umfassen im Wesentlichen:

Wertpapiergeschäft/DWS Depot/DWS Altersvorsorgevertrag
Gegenwärtiger oder relevanter früherer Beruf, detaillierte Angaben zu Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Wertpapieren (MiFID-Status), Anlageverhalten/-strategie (Umfang, Häufigkeit,

Risikobereitschaft), finanzielle Situation (Vermögen, Verbindlichkeiten, Einkünfte aus unselbstständiger/selbstständiger Arbeit/Gewerbebetrieb, Ausgaben), absehbare Änderungen in den Vermögensverhältnissen (z. B. Eintritt Rentenalter), steuerliche Informationen (z. B. Angabe zur Kirchensteuerpflicht), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle).

Kundenkontaktinformationen

Im Rahmen der Geschäftsanbahnungsphase und während der Geschäftsbeziehung, insbesondere durch persönliche, telefonische oder schriftliche Kontakte, durch Sie oder von der Gesellschaft initiiert, entstehen weitere personenbezogene Daten, z. B. Informationen über Kontaktkanal, Datum, Anlass und Ergebnis; (elektronische) Kopien des Schriftverkehrs sowie die Information über die Teilnahme an Direktmarketingmaßnahmen.

Digitale Services

Hinsichtlich der beim Einsatz von digitalen Serviceprodukten verarbeiteten Daten wird verwiesen auf weiterführende Informationen zum Datenschutz im Zusammenhang mit dem jeweiligen digitalen Service (Bsp.: Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Identifikationszwecken bei Benutzung der Applikationen DWS App oder DWS Secure Tan App).

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage

Wir verarbeiten die vorab genannten personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

a. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1b DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erbringung von Geschäften und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Durchführung unserer Verträge mit unseren Kunden oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (siehe unter Punkt 2) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

b. Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele:

- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Gesellschaft
- Verhinderung von Straftaten
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Überfällen und Betrugsdelikten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen, z. B. an Geldautomaten
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen)
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten
- Risikosteuerung im Konzern.

c. Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. Weitergabe von Daten im Verbund/Konzern bzw. an Ihren Anlageberater) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Eine Statusübersicht der von Ihnen erteilten Einwilligungen können Sie jederzeit bei uns anfordern.

d. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1e DSGVO)

Zudem unterliegen wir als Gesellschaft diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z.B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie aufsichtsrechtlichen Vorgaben (z.B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Identitätsprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Gesellschaft und im Konzern.

4. Wer bekommt meine Daten

Innerhalb der DWS Investment GmbH erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese die Vertraulichkeit und unsere schriftlichen datenschutzrechtlichen Weisungen wahren. Dies sind im Wesentlichen Unternehmen aus den im Folgenden aufgeführten Kategorien.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist zunächst zu beachten, dass wir als Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen. Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben, wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind und/oder von uns beauftragte Auftragsverarbeiter gleichgerichtet die Einhaltung der Vertraulichkeit sowie die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung/des Bundesdatenschutzgesetzes garantieren.

Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z.B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Bundeszentralamt für Steuern, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, vergleichbare Einrichtungen und Auftragsverarbeiter, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln. Im Einzelnen: Abwicklung von Bankauskünften, Unterstützung/Wartung von EDV-/IT-Anwendungen, Archivierung, Belegbearbeitung, Call-Center Services, Compliance Services, Controlling, Datenscreening für Anti-Geldwäsche-Zwecke, Datenvernichtung, Einkauf/Beschaffung,

Kundenverwaltung, Lettershops, Marketing, Meldewesen, Research, Risikocontrolling, Spesenabrechnung, Telefonie, Videolegitimation, Webseitenmanagement, Wertpapierdienstleistung, Aktienregister, Fondsverwaltung, Wirtschaftsprüfungsdienstleistung, Zahlungsverkehr.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

5. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittstaaten) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z.B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. steuerrechtliche Meldepflichten), Sie uns eine Einwilligung erteilt haben oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung. Werden Dienstleister im Drittstaat eingesetzt, sind diese zusätzlich zu schriftlichen Weisungen durch die Vereinbarung der EU-Standardvertragsklauseln zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in Europa verpflichtet.

6. Wie lange werden meine Daten gespeichert

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf mehrere Jahre angelegt ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen: Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch, die Abgabenordnung, das Kreditwesengesetz, das Geldwäschegesetz und das Wertpapierhandelsgesetz. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

8. Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Ihre Wohnanschrift zu erheben und festzuhalten. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach § 4 Abs. 6 Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling)

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10. Findet „Profiling“ statt

Wir verarbeiten Ihre Daten teilweise automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind wir zur Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Abs. 1 f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung von Daten zu Werbezwecken

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an: info@dws.com

Stand: Oktober 2018

Steuerliche Informationen für unbeschränkt steuerpflichtige Privatanleger in Deutschland, die Anteile an einem Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes (InvStG) halten mit Depotführung bei der DWS Investment GmbH in Frankfurt

Die Abgeltungsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) wird von den deutschen depotführenden Stellen einbehalten auf:

- Veräußerungsgewinne
- Ausschüttungen des Fonds
- Vorabpauschalen

Alle ab dem 01.01.2009 erworbenen Wertpapiere – hierzu zählen auch Investmentanteile – unterliegen bei Veräußerung den Regelungen der Abgeltungsteuer. Das heißt, Veräußerungsgewinne sind unabhängig von der Haltedauer mit 25 % Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) zu versteuern. Ein evtl. vorhandener Freistellungsauftrag bzw. ein erzielter Veräußerungsverlust wird bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns angerechnet. Wertveränderungen, die ab 01.01.2018 eingetreten sind, sind bei der Veräußerung von Anteilen, die vor dem 01.01.2009 erworben wurden (sogenannte „bestandsgeschützte Alt-Anteile“), steuerpflichtig, soweit diese insgesamt 100.000 EUR übersteigen. Die Geltendmachung des Freibetrages erfolgt im Rahmen der jährlichen steuerlichen Veranlagung beim Finanzamt. Wertveränderungen, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31.12.2017 eingetreten sind, sind bei den vorgenannten Alt-Anteilen weiterhin steuerfrei.

Aufgrund der zum 01.01.2018 in Kraft getretenen Investmentsteuerreform fand im Rahmen des Wechsels des Besteuerungsregimes eine fiktive Veräußerung zum 31.12.2017 und Neuanschaffung der Fondsanteile zum 01.01.2018 statt. Der fiktive Veräußerungsgewinn unterliegt grds. im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Abgeltungsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Daneben fällt grds. auch Abgeltungsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) auf etwaige noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Zwischengewinne und etwaige noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge nach dem bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Investmentsteuergesetz im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung an.

Ausschüttungen sind die dem Anleger gezahlten oder gutgeschriebenen Beträge einschließlich des Steuerabzugs auf den Kapitalbetrag (§ 2 Abs. 11 InvStG).

Die Vorabpauschale beträgt 70 % des jährlichen Basiszinsses* der Bundesbank multipliziert mit dem Wert des Rücknahmepreises des Fondsanteils zum Jahresbeginn (erste Preisfeststellung des Jahres). Sie ist begrenzt auf die positive Wertsteigerung des Fonds zuzüglich Ausschüttung. Der steuerliche Zufluss der Vorabpauschale ist der erste Bankarbeitstag des Folgejahres. Veräußerungsgewinne sind grds. um etwaige während der Besitzzeit angesetzte Vorabpauschalen zu vermindern.

Inländische und ausländische Publikumsfonds zahlen Körperschaftsteuer in Höhe von 15 % (inkl. Solidaritätszuschlag) insbesondere auf inländische Dividenden, inländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf deutscher Immobilien. Als Kompensation für die Steuervorbelastung auf Ebene des Investmentfonds bleiben dafür Teile der Ausschüttung, der Vorabpauschale und des Veräußerungsgewinns auf Anlegerebene von der Abgeltungsteuer verschont (sogenannte Teilfreistellung). Der Teilfreistellungssatz ist abhängig vom Fondstyp und wird für Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds gewährt.

Die Zuordnung eines Fonds zu einem Fondstyp erfolgt auf Basis der Anlagepolitik durch die Fondsgesellschaft.

Im Rahmen der inländischen Depotführung werden für den Steuerabzug grundsätzlich die für Privatanleger geltenden Teilfreistellungssätze angewendet.

Bitte beachten Sie auch folgende mit der Abgeltungsteuer einhergehende Regelungen:

1. Übertragung von Fondsanteilen auf Dritte

Eine Übertragung von Fondsanteilen auf Dritte wird grundsätzlich als entgeltliches Rechtsgeschäft abgewickelt. Das heißt, dass die Übertragung einem Verkauf von Fondsanteilen gleichgestellt und sofern keine oder keine ausreichende Freistellung vorliegt, Kapitalertragsteuer fällig wird. Sie erhalten in diesem Fall eine Aufforderung, die Steuerschuld binnen einer Frist von vier Wochen an die DWS Investment GmbH zu zahlen. Bei Verstreichen dieser Frist ist die DWS Investment GmbH verpflichtet, das Übertragungsgeschäft an die Finanzbehörden zu melden. Fondsanteile, die Sie im Wege der Übertragung erhalten, gelten mit den Anschaffungskosten, die uns von der übertragenden Lagerstelle gemeldet werden, als angeschafft. Werden uns diese Anschaffungskosten nicht gemeldet, werden bei einer späteren Veräußerung 30 % des Veräußerungserlöses als Ersatzbemessungsgrundlage für die Berechnung der Kapitalertragsteuer herangezogen.

2. Übertragung von Fondsanteilen im Wege der Schenkung bzw. im Nachlassfall

Sofern Sie Fondsanteile an einen Dritten im Wege der Schenkung übertragen, ist die DWS Investment GmbH verpflichtet, die Finanzbehörden über dieses Rechtsgeschäft zu informieren. Im Nachlassfall werden die Finanzbehörden informiert, wenn zum Zeitpunkt des Todes der Gegenwert des Nachlasses den Betrag von 5.000,- Euro übersteigt. Bei einem Übertrag der Anteile auf die Erben wird **keine** Kapitalertragsteuer erhoben.

3. Übertragung des Verlustverrechnungstopfes auf eine andere Plattform

Übertragen Sie Ihre Fondsanteile auf einen anderen Wertpapierdienstleister, ist eine Übertragung des Verlustverrechnungstopfes nur möglich, wenn die komplette Kundenverbindung aufgelöst wird. Eine Übertragung des Verlustverrechnungstopfes auf ein anderes Institut als das die Fondsanteile aufnehmende ist nicht möglich.

4. Kirchensteuer

Seit dem 01. Januar 2015 sind wir durch den Gesetzgeber verpflichtet, automatisch Kirchensteuer auf Kapitalerträge einzubehalten. Sie haben die Möglichkeit hiergegen Widerspruch beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einzulegen. Nähere Informationen erhalten Sie vom BZSt, 53221 Bonn, Tel. 0228 406-1240 oder unter www.bzst.de.

5. Verlustbescheinigung zum Jahresende

Soll die DWS Investment GmbH Ihnen zum Jahresende eine steuerliche Verlustbescheinigung erstellen, so muss uns Ihr Auftrag bis zum **15.12.** eines Jahres vorliegen.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Wir können keine Gewähr dafür übernehmen, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln. Für Sie können aufgrund persönlicher Umstände weitere steuerliche Regelungen von Bedeutung sein. Wenn dies für Sie von Interesse ist, wenden Sie sich bitte an einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe. Dieser kann Sie entsprechend beraten.

Stand: September 2018

* Der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleitende Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank jährlich auf den ersten Börsentag errechnet und durch das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots

1. DWS Depot

Die DWS Investment GmbH, Frankfurt, (nachstehend „depotführende Stelle“ genannt) eröffnet für den Anleger (Privatkunde i. S. d. Wertpapierhandelsgesetzes) auf Antrag ein DWS Depot. Bei dem DWS Depot handelt es sich um ein Wertpapierdepot, in dem Anteile und Aktien an Investmentvermögen (nachstehend zur Vereinfachung zumeist nur „Anteile“ genannt) verwahrt werden können.

Der Anleger hat gegenüber der depotführenden Stelle zu Beginn der Geschäftsbeziehung genaue Angaben über seine Identität gemäß den Vorgaben des Eröffnungsantrages zu machen. Die depotführende Stelle kann zu Beginn der Geschäftsbeziehung sowie im weiteren Verlauf zusätzliche Angaben und Unterlagen zur Identitätsfeststellung oder zu sonstigen Zwecken verlangen, sofern dies im Hinblick auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten oder im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlich ist.

2. Allgemeine Regelungen für Wertpapiergeschäfte in Anteilen

a) Beschränkung auf von der depotführenden Stelle vertriebene Anteile

Die depotführende Stelle schließt Wertpapiergeschäfte nur hinsichtlich von Anteilen ab, die von ihr vertrieben werden. Eine Übersicht der von der depotführenden Stelle vertriebenen Investmentvermögen ist bei der depotführenden Stelle erhältlich.

b) Bereitstellung der Verkaufsunterlagen im Internet / Postalische Versendung auf Anfordern des Anlegers

Die Verkaufsunterlagen der Investmentvermögen („Wesentliche Anlegerinformationen“ und Verkaufsprospekt einschließlich Vertragsbedingungen bzw. Verwaltungsreglement/Satzung sowie der letzte veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht) werden von der depotführenden Stelle (mit Ausnahme von Anteilen an börsengehandelten Investmentvermögen, sog. „exchange traded funds“, in Folge kurz „ETF“ genannt) online unter www.dws.de zur Verfügung gestellt. Für ETFs werden die entsprechenden Unterlagen online unter etf.dws.com zur Verfügung gestellt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Anlegers werden Verkaufsunterlagen auch per E-Mail oder postalisch zur Verfügung gestellt.

c) Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an nicht börsengehandelten Investmentvermögen

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erfolgt (mit Ausnahme von Anteilen an „ETFs“, vgl. hierzu die folgende Ziff. 3) nach den für das jeweilige Investmentvermögen von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen und im Verkaufsprospekt veröffentlichten Bedingungen.

d) Form von Kauf- und Rückgabeaufträgen

Anträge zum Abschluss von Wertpapiergeschäften sind über die folgenden Zugangswege zu übersenden:

Postanschrift: D-60612 Frankfurt am Main
Fax: + 49 69 910-19090 (Retail) - 19050 (Riester)
Tel.: + 49 69 910-12380 (Retail) - 12381 (Riester)

Bei Bestehen eines DWS Depot Online können Wertpapiergeschäfte zusätzlich online unter Verwendung der mit der depotführenden Stelle vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente (PIN/TAN Verfahren) abgeschlossen werden.

Kaufaufträge oder Aufträge zur Rückgabe von Anteilen müssen die Nummer des gewünschten Investmentvermögens oder die Portfolionummer enthalten. Soll die Rückgabe aller Anteile erfolgen, die in einem DWS Depots verwahrt werden, so genügt die Angabe der DWS Depotnummer. Aufträge zur Rückgabe von Anteilen, die auf einen bestimmten Betrag lauten, werden von der depotführenden Stelle in Aufträge zur Rückgabe einer entsprechenden Anzahl von Anteilen ausgelegt.

Die depotführende Stelle kann den Abschluss von Wertpapiergeschäften zudem davon abhängig machen, dass der Anleger bestimmte Erklärungen abgibt und diese ggf. auch auf Verlangen der depotführenden Stelle einmalig oder regelmäßig wiederholt.

Geschäftsabschlüsse in Wertpapiergeschäften kann die depotführende Stelle zurückweisen, sofern keine Vereinbarung über eine Referenzbankverbindung getroffen wurde.

e) Überweisungen

Überweisungen müssen die Angabe einer von der depotführenden Stelle mitgeteilten DWS Depotnummer, Portfolionummer oder Nummer des gewünschten Investmentvermögens enthalten. Sie werden dann als Antrag zum Abschluss eines Wertpapiergeschäfts mit der depotführenden Stelle über die entsprechenden Anteile behandelt. Sofern die Überweisung eindeutig zugeordnet werden kann, wird die depotführende Stelle das Wertpapiergeschäft unverzüglich, spätestens am nächstfolgenden Bankarbeitstag abwickeln, allerdings stets unter Berücksichtigung der Bedingungen für das jeweilige Investmentvermögen (siehe Ziffer 2c „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an nicht börsengehandelten Investmentvermögen“ und nachfolgend Ziffer 4c „Bearbeitung/Wertermittlungstag“). Wird eine Überweisung vor Bestätigung der jeweiligen Depotöffnung geleistet, so wird das Wertpapiergeschäft unverzüglich nach der Depotöffnung ausgeführt.

f) Anteilsbruchteile

Soweit Überweisungsbeträge des Anlegers zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die depotführende Stelle den entsprechenden Anteilsbruchteil in vier Dezimalstellen nach dem Komma gut.

g) Lastschriftverfahren

Soweit die depotführende Stelle Geld vom Anleger per Lastschrift einziehen soll, ist die Erteilung eines depotbezogenen Mandats erforderlich. Der Zahlungspflichtige wird rechtzeitig über die Einrichtung des Mandats sowie die entsprechende Mandatsreferenz unterrichtet. Bestehende Einzugsermächtigungsverfahren können von der depotführenden Stelle nach vorheriger schriftlicher Ankündigung jederzeit in SEPA-Mandate umgewidmet werden.

h) Währung von Ein- und Auszahlungen / Umtausch von Währungen

Zahlungen des Anlegers an die depotführende Stelle sollen stets in der Währung des jeweiligen Investmentvermögens erfolgen. Einzahlungen, die in einer anderen Währung erfolgen, werden von der depotführenden Stelle zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in die Währung des jeweiligen Investmentvermögens umgerechnet.

Auszahlungen, also Überweisungen der depotführenden Stelle an den Anleger, erfolgen nach Möglichkeit in der Währung des jeweiligen Investmentvermögens. Wenn der Anleger und die depotführende Stelle für diese Währung jedoch keine Referenzbankverbindung vereinbart haben, so ist die depotführende Stelle berechtigt, den jeweils an den Anleger auszuzahlenden Betrag zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in EUR umzurechnen und die Überweisung in EUR vorzunehmen.

i) Verfügungen des Anlegers

Der Anleger kann über seine Anteile und Anteilsbruchteile sowie Aktien und Aktienbruchteile an Investmentvermögen ganz oder teilweise verfügen. Eine Auslieferung oder Übertragung in ein Wertpapierdepot einer anderen depotführenden Stelle ist jedoch nur für ganze Anteile oder Aktien möglich. Bei Anteilsbruchteilen und Aktienbruchteilen besteht jeweils nur ein Anspruch auf Auszahlung des Gegenwertes durch Überweisung.

3. Kauf und Verkauf von Anteilen an ETFs; Ausführungsgrundsätze für ETFs

Der Kauf und Verkauf der Anteile an ETF erfolgt außerbörslich über einen Market Maker (d.h. einen Wertpapierhändler, der verbindliche Kauf- bzw. Verkaufskurse stellt) in Form einer gebündelten Blockorder.

Für die Ausführung von Aufträgen, die der Anleger der depotführenden Stelle zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von ETFs erteilt, gelten die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze. Die depotführende Stelle nimmt keine Weisungen des Anlegers über den Ausführungsweg entgegen. Die depotführende Stelle misst der kostengünstigsten Ausführung von Aufträgen in Bezug auf ETFs die größte Bedeutung bei. Daher gilt für die Ausführung von Aufträgen in Bezug auf ETFs der nachfolgend beschriebene Ausführungsgrundsatz.

Die Ausführung von Aufträgen in Bezug auf ETFs erfolgt über die Commerzbank AG als Zwischenkommissionärin: Die depotführende Stelle fasst für ETFs börsentäglich (Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)) die Summe der Kauf- und Verkaufsaufträge bis 14:30 Uhr (zentraleuropäischer Zeit) zusammen. Im Anschluss daran übermittelt die depotführende Stelle der Commerzbank AG als Market Maker jeweils einen Kauf- und Verkaufsauftrag. Die Commerzbank AG hat nach Maßgabe der eigenen verbindlichen Ausführungsgrundsätze das Recht, die Aufträge an die Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) weiterzuleiten oder als Market Maker außerbörslich selbst zu erfüllen. Dem Anleger werden die Ausführungsgrundsätze der Commerzbank AG auf Wunsch mitgeteilt.

Die depotführende Stelle ist im Interesse des Anlegers befugt, Kauf- und Verkaufsaufträge mehrerer Anleger gesammelt oder gebündelt auszuführen, einschließlich der Ausführung außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme (Durchführung von Sammelaufträgen bzw. Blockorders). Der Zuteilung auf die einzelnen Anlegerdepots wird, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zugrunde gelegt. Dies kann im Einzelfall im Vergleich zu einer Einzelorder zu einem nachteiligen Ausführungspreis für den einzelnen Anleger führen.

4. Abschluss und Abwicklung von Wertpapiergeschäften (außer ETFs)

a) Kauf von Anteilen / Anteilspreis

Wertpapiergeschäfte, die auf den Kauf von Anteilen durch den Anleger gerichtet sind, schließen der Anleger und die depotführende Stelle als Festpreisgeschäft miteinander ab. Auf diese Weise kommt ein Kaufvertrag zu Stande. Der Kaufpreis setzt sich zusammen aus dem Nettoinventarwert der Anteile zuzüglich des jeweiligen Ausgabeaufschlags (Anteilspreis).

b) Rückgabe von Anteilen / Rücknahmepreis

Aufträge zur Rückgabe von Anteilen durch den Anleger nimmt die depotführende Stelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Verwahrstelle entgegen. Die Rückgabe durch den Anleger erfolgt zum Nettoinventarwert der Anteile abzüglich des eventuell anfallenden Rücknahmeabschlags (Rücknahmepreis).

c) Bearbeitung / Wertermittlungstag

Anträge, die auf den Abschluss von Wertpapiergeschäften gerichtet sind, werden von der depotführenden Stelle unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei der depotführenden Stelle folgenden Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) bearbeitet. Der Zeitpunkt für den Geschäftsabschluss sowie der maßgebliche Preis richten sich nach dem Zeitpunkt für den sogenannten Annahmeschluss bei der Verwahrstelle für das jeweilige Investmentvermögen. Wenn für ein Investmentvermögen ein Nettoinventarwert nicht täglich festgestellt wird, erfolgt der Geschäftsabschluss am nächsten Tag, an dem der Nettoinventarwert wieder festgestellt wird. Maßgeblich ist stets der Nettoinventarwert der Anteile an dem Tag, an dem das jeweilige Wertpapiergeschäft ausgeführt wird. Die Einzelheiten dazu

ergeben sich aus dem Verkaufsprospekt und den sonstigen Verkaufsunterlagen des jeweiligen Investmentvermögens (siehe auch Ziffer 2c „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an nicht börsengehandelten Investmentvermögen“). Sofern keine gegenläufige Weisung des Anlegers vorliegt, können eingehende Zahlungen von der depotführenden Stelle gegebenenfalls gehalten werden, bis das Wertpapiergeschäft ausgeführt wird. Kommt ein Wertpapiergeschäft nicht zu Stande, so wird die depotführende Stelle den Anleger darüber unverzüglich informieren.

5. Anteilsregister, Eigentum, Miteigentum, Girosammelverwahrung

Führt die für die Ausgabe von Anteilen zuständige Stelle ein Register, wird die depotführende Stelle dort für den Anleger als Inhaber eingetragen. Sofern in dieses Anteilsregister zwingend nur der jeweils Letztbegünstigte eingetragen werden kann, wird die depotführende Stelle die Eintragung im Namen des Anlegers vornehmen lassen. Die erworbenen Anteile sind in diesem Falle Eigentum des Anlegers und werden auch nicht treuhänderisch gehalten. Soweit für ein Investmentvermögen von der für die Ausgabe von Anteilen zuständigen Stelle keine Anteilsbruchteile ausgegeben werden, erwirbt der Anleger, sofern dieser selbst in das Anteilsregister des Investmentvermögens eingetragen wird, Miteigentum an einem etwa bestehenden Gemeinschaftsdepot aller Inhaber von Anteilsbruchteilen bei der depotführenden Stelle. Die depotführende Stelle gibt Anteile, für die kein Anteilsregister besteht, für den Anleger in Girosammeldepotverwahrung.

6. Anschaffung und Verwahrung im Ausland

Die depotführende Stelle schafft Anteile oder Aktien an ausländischen Investmentvermögen im Ausland an und lässt sie im Ausland verwahren. Hiermit wird sie einen anderen ausländischen Verwahrer beauftragen. Die Verwahrung unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die depotführende Stelle wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Anlegers das Eigentum oder Miteigentum an den Anteilen oder eine andere im Lagerland übliche, vergleichbare Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Anleger halten. Hierüber erteilt sie dem Anleger Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland). Die depotführende Stelle braucht die Auslieferungsansprüche des Anlegers aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für den Anleger und für die depotführende Stelle verwahrten Anteilen derselben Gattung. Der Anleger trägt in diesen Fällen daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der depotführenden Stelle nicht zu vertretenden Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes treffen sollten. Hat der Anleger nach dem vorhergehenden Absatz Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die depotführende Stelle nicht verpflichtet, dem Anleger den Kaufpreis zurückzuerstatten.

7. Ausschüttungen

Ausschüttungsbeträge werden von der depotführenden Stelle – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – ohne gesonderten Auftrag in Anteilen des betreffenden Investmentvermögens wiederangelegt („automatische Wiederanlage“). Die automatische Wiederanlage erfolgt unverzüglich nach Gutschrift der Ausschüttungsbeträge auf dem Konto der depotführenden Stelle. Die automatische Wiederanlage erfolgt ohne Ausgabeaufschlag zum jeweils gültigen Anteilwert bzw. Ausführungspreis (für ETFs) zum Zeitpunkt, an dem das Geschäft zu Stande kommt.

Sofern für ein Investmentvermögen keine automatische Wiederanlage erfolgen kann, werden die Ausschüttungen – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – von der depotführenden Stelle für den Anleger nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 8 „Anlage in Geldmarktfonds oder Rentenfonds für den Anleger“ in Anteilen eines Geldmarkt- oder Rentenfonds, der überwiegend in Anleihen mit kürzerer Laufzeit investiert (nachfolgend „kurzlaufende Rentenfonds“) angelegt, sofern keine gegenteilige Weisung des Anlegers vorliegt.

8. Anlage in Geldmarktfonds oder Rentenfonds für den Anleger

Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die depotführende Stelle, soweit sie von einem Investmentvermögen für Rechnung des Anlegers Geld überwiesen erhält, das nicht nach Maßgabe der vorstehenden Regelung unter Ziffer 7 „Ausschüttungen“ wiederangelegt werden kann, den Überweisungsbetrag stattdessen für Rechnung des Anlegers in Anteilen oder Anteilsbruchteilen eines Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds anlegt. Konkret erfolgt die Anlage in der Währung, in der die depotführende Stelle die Überweisung für den Anleger erhält, und in das Investmentvermögen, das im Preisverzeichnis/Konditionentableau von der depotführenden Stelle Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds für die Anlage in der jeweiligen Währung benannt wird. Die Anteile und gegebenenfalls Anteilsbruchteile am jeweiligen Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds werden von der depotführenden Stelle im Depot des Anlegers verbucht.

Diese Zustimmung des Anlegers zur Anlage in Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds erstreckt sich insbesondere auf die Fälle, die unter Ziffer 7 „Ausschüttungen“ und Ziffer 25 „Auflösung von Investmentvermögen“ benannt sind.

Die im Preisverzeichnis/Konditionentableau jeweils als Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds benannten Investmentvermögen in der jeweiligen Währung für die Anlage können von der depotführenden Stelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) geändert werden, wenn dies nach der Einschätzung der depotführenden Stelle angesichts der Marktverhältnisse und der für das jeweilige Investmentvermögen im Verkaufsprospekt jeweils veröffentlichten Bedingungen im Interesse des Anlegers geboten ist.

9. Abrechnungen und Depotauszug

Die depotführende Stelle übermittelt dem Anleger spätestens am ersten Geschäftstag nach einem Wertpapiergeschäft eine Abrechnung. Soweit der Anleger Anteile durch regelmäßige Einzahlungen erwirbt, wird die depotführende Stelle den jeweils aktuell geltenden rechtlichen Anforderungen zur Abrechnungserstellung in geeigneter Form nachkommen. Wurde keine Einzelabrechnung erteilt, erstellt die depotführende Stelle spätestens sechs Monate nach Versand der letzten Abrechnung eine Aufstellung der getätigten Umsätze.

Die depotführende Stelle erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

10. Gemeinschaftliches Wertpapierdepot

Über ein gemeinschaftliches DWS Depot kann jeder Inhaber allein verfügen, es sei denn, dass einer der Wertpapierdepotinhaber oder alle gemeinsam der depotführenden Stelle in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) eine gegenteilige Weisung erteilt haben. Alle Anleger des gemeinschaftlichen Depots sind gegenüber der depotführenden Stelle gesamtschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten aus dem gemeinschaftlichen Depot haftbar, unabhängig davon, ob solche Verbindlichkeiten gemeinsam oder einzeln von ihnen eingegangen wurden.

11. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Anlegers

Nach dem Tod des Anlegers hat derjenige, der sich gegenüber der depotführenden Stelle auf die Rechtsnachfolge des Anlegers beruft, der depotführenden Stelle seine erbrechtliche Berechtigung

in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der depotführenden Stelle eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die depotführende Stelle denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der depotführenden Stelle bekannt ist, dass der dort Genannte (z.B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies in Folge von Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

12. Entgelte und Auslagen

a) Preisverzeichnis/Konditionentableau

Für die Führung des DWS Depots kann ein Entgelt berechnet werden. Die jeweilige Höhe ist im Preisverzeichnis/Konditionentableau der depotführenden Stelle enthalten. Für die im Preisverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Anlegers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften. Der Anleger trägt außerdem alle Auslagen, die anfallen, wenn die depotführende Stelle in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere Kommunikationskosten wie Telefon und Porto).

Schließen der Anleger und die depotführende Stelle Wertpapiergeschäfte miteinander ab, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Preisverzeichnis/Konditionentableau enthaltenen Angaben maßgebend. Dem Anleger wird auf Wunsch von der depotführenden Stelle jederzeit ein aktuelles Preisverzeichnis/Konditionentableau zur Verfügung gestellt.

b) Aufträge zum Umtausch von Anteilen

Soweit von der depotführenden Stelle zuvor im Preisverzeichnis/Konditionentableau ausdrücklich zugelassen, ist ein Umtausch von Anteilen zu den darin festgelegten Konditionen möglich. Ansonsten wird ein Auftrag zum Umtausch als ein Antrag zur Rückgabe und nachfolgender Antrag auf den Abschluss eines Festpreisgeschäfts behandelt. Als Folge dieser Aufteilung können keine besonderen Umtauschkonditionen gewährt werden.

13. Verrechnung oder Verkauf von Anteilen für Entgelte, Auslagen und Kosten

a) Verrechnung oder Verkauf von Anteilen

Die depotführende Stelle kann Entgelte, Auslagen und Kosten mit Zahlungen verrechnen. Entgelte, Auslagen und Kosten können auch durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe gedeckt werden. Ausgenommen von einer Veräußerung sind Anteile oder Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die besondere Rücknahmebedingungen vorsehen und Anteile oder Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die einen verpflichtenden Mindestanlagebetrag vorsehen.

b) Reihenfolge des Verkaufs von Anteilen

Der Verkauf verläuft nach der nachfolgend beschriebenen Systematik:

aa) Hält der Anleger im Preisverzeichnis/Konditionentableau benannte Geldmarkt- oder Rentenfonds, die überwiegend in Anleihen mit kürzerer Restlaufzeit investieren (nachfolgend „kurzlaufende Rentenfonds“), im Depot, veräußert die depotführende Stelle als erstes Anteile bzw. Anteilsbruchteile dieser Fonds in Höhe der angefallenen Entgelte, Auslagen und Kosten. Die Änderung der Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 8 Abs. 3.

bb) Wenn der Depotbestand an diesen Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds i. S. v. Ziffer aa) nicht ausreicht, veräußert die depotführende Stelle anschließend Anteile oder Anteilsbruchteile der weiteren in dem Depot verwahrten Investmentvermögen nach der Reihenfolge der Investmentfondsnummern, beginnend mit der niedrigsten Investmentfondsnummer. Die Investmentfondsnummer wird von der depotführenden Stelle vergeben und setzt sich aus einer fortlaufenden Ziffer, der Depot-

nummer des Anlegers und einer weiteren fortlaufenden Ziffer zusammen. Die niedrigste Investmentfondsnummer bestimmt sich nach der ersten fortlaufenden Ziffer der Investmentfondsnummer. Übersteigt der Veräußerungserlös eines Anteils oder eines Anteilsbruchteils den zu entrichtenden Betrag, veräußert die depotführende Stelle einen Anteil oder einen Anteilsbruchteil des Investmentvermögens mit der nächsthöheren Investmentfondsnummer.

cc) Anteile oder Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die der Anlage von vermögenswirksamen Leistungen dienen, werden erst dann veräußert, wenn der übrige Depotbestand nicht für die Begleichung des zu entrichtenden Betrags ausreicht und die Anteile oder Anteilsbruchteile nicht mehr der gesetzlichen Sperrfrist für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen unterliegen. Die Veräußerung der nicht mehr gesperrten Anteile oder Anteilsbruchteile erfolgt nach der unter Ziffer bb) beschriebenen Reihenfolge.

dd) Anteile oder Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die der Anleger vor dem 01.01.2009 erworben hat und die im sogenannten DWS Passiv-Depot verwahrt werden, werden in der unter Ziffer aa) – bb) beschriebenen Reihenfolge erst dann veräußert, wenn der übrige Depotbestand nicht für die Begleichung des zu entrichtenden Betrags ausreicht. Bei dem DWS Passiv-Depot handelt es sich um ein Unterdepot des DWS Depots. Die im DWS Passiv-Depot verwahrten Investmentvermögen weist die depotführende Stelle gesondert im Depotauszug aus.

c) Zahlungsaufforderung der depotführenden Stelle
Ist der Depotbestand insgesamt nicht ausreichend für die Begleichung der Entgelte, Auslagen und Kosten oder kann der Depotbestand nicht veräußert werden, fordert die depotführende Stelle den Anleger zur Zahlung auf. Dies gilt auch dann, wenn der Veräußerungserlös eines Anteils oder eines Anteilsbruchteils den zu entrichtenden Betrag übersteigt und in dem Depot des Anlegers keine weiteren veräußerbaren Anteile oder Anteilsbruchteile verwahrt werden.

14. Verrechnung oder Verkauf von Anteilen zur Abführung von Steuern, insbesondere zur Abführung von Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale

a) Verrechnung oder Verkauf von Anteilen zur Abführung von Steuern

Die depotführende Stelle kann Steuern, die die depotführende Stelle für den Anleger abzuführen hat, mit Zahlungen verrechnen. Steuern, die die depotführende Stelle für den Anleger abzuführen hat, können auch durch den Verkauf von Anteilen oder Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe gedeckt werden. Ausgenommen von einer Veräußerung zur Abführung der zu erhebenden Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale sind Anteile bzw. Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die besondere Rücknahmebedingungen vorsehen, Investmentvermögen, die verpflichtend einen Mindestanlagebetrag vorsehen, Investmentvermögen bzw. Anteilklassen in Fremdwährung und ETFs.

b) Reihenfolge des Verkaufs von Anteilen zur Abführung von Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale

Der Verkauf von Anteilen oder Anteilsbruchteilen verläuft nach der nachfolgend beschriebenen Systematik:

aa) Hält der Anleger im Preisverzeichnis/Konditionentableau benannte Geldmarkt- oder Rentenfonds, die überwiegend in Anleihen mit kürzerer Restlaufzeit investieren (nachfolgend „kurzlaufende Rentenfonds“) im Depot, veräußert die depotführende Stelle als erstes Anteile oder Anteilsbruchteile dieser Fonds in Höhe der von der depotführenden Stelle abzuführenden Steuern. Die Änderung der kurzlaufenden Rentenfonds erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 8 Abs. 3.

bb) Wenn der Depotbestand an diesen Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds zur Abführung der zu erhebenden Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale nicht ausreicht, veräußert die

depotführende Stelle anschließend Anteile bzw. Anteilsbruchteile an den Geldmarkt- oder Rentenfonds, bei denen Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale abzuführen ist, beginnend mit dem Geldmarkt- oder Rentenfonds mit der niedrigsten Investmentfondsnummer.

cc) Wenn der Depotbestand an den Geldmarkt- oder Rentenfonds i. S. d. Ziffer bb) nicht ausreicht, veräußert die depotführende Stelle anschließend Anteile oder Anteilsbruchteile an den im Depot verwahrten Aktienfonds, bei denen Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale abzuführen ist, beginnend mit dem Aktienfonds mit der niedrigsten Investmentfondsnummer.

dd) Wenn der Depotbestand an den Aktienfonds i. S. d. Ziffer cc) nicht ausreicht, veräußert die depotführende Stelle Anteile oder Anteilsbruchteile an den im Depot verwahrten Geldmarkt- oder Rentenfonds, bei denen keine Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale abzuführen ist, beginnend mit dem Geldmarkt- oder Rentenfonds mit der niedrigsten Investmentfondsnummer.

ee) Wenn der Depotbestand an den Geldmarkt- oder Rentenfonds i. S. d. Ziffer dd) nicht zur Abführung der zu erhebenden Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale ausreicht, veräußert die depotführende Stelle die Anteile oder Anteilsbruchteile an den Aktienfonds, bei denen keine Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale abzuführen ist, beginnend mit dem Aktienfonds mit der niedrigsten Investmentfondsnummer.

ff) Die niedrigste Investmentfondsnummer i. S. d. Ziffer bb) bis ee) bestimmt sich nach der ersten fortlaufenden Ziffer der Investmentfondsnummer. Übersteigt der Veräußerungserlös eines Anteils oder eines Anteilsbruchteils den zu entrichtenden Betrag, veräußert die depotführende Stelle einen Anteil oder einen Anteilsbruchteil des Investmentvermögens mit der nächsthöheren Investmentfondsnummer.

gg) Anteile oder Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die der Anlage von vermögenswirksamen Leistungen dienen, werden erst dann veräußert, wenn der übrige Depotbestand nicht für die Begleichung des zu entrichtenden Betrags ausreicht und sie nicht mehr der gesetzlichen Sperrfrist unterliegen. Die Veräußerung der nicht mehr gesperrten Anteile oder Anteilsbruchteile erfolgt nach der nach der unter den Ziffern cc) und ee) beschriebenen Reihenfolge für die Veräußerung von Aktienfonds.

hh) Anteile bzw. Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die der Anleger vor dem 01.01.2009 erworben hat und die im sogenannten DWS Passiv-Depot verwahrt werden, werden in der unter Ziffer aa) – gg) beschriebenen Reihenfolge erst dann veräußert, wenn der übrige Depotbestand nicht zur Abführung der zu erhebenden Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale ausreicht. Bei dem DWS Passiv-Depot handelt es sich um ein Unterdepot des DWS Depots. Die im DWS Passiv-Depot verwahrten Investmentvermögen weist die depotführende Stelle gesondert im Depotauszug aus.

c) Zeitpunkt des Verkaufs von Anteilen zur Abführung von Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale

Die Veräußerung von Anteilen oder Anteilsbruchteilen zur Abführung der zu erhebenden Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale erfolgt jeweils im Februar eines Jahres. Diese Veräußerung bezieht sich auf die für das Vorjahr berechnete Vorabpauschale.

d) Zahlungsaufforderung der depotführenden Stelle zur Abführung von Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale

Ist der Depotbestand insgesamt nicht ausreichend zur Abführung der zu erhebenden Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale oder kann der Depotbestand nicht veräußert werden, fordert die depotführende Stelle den Anleger zur Zahlung auf. Dies gilt auch dann, wenn der Veräußerungserlös eines Anteils oder eines Anteilsbruchteils den zu entrichtenden Betrag übersteigt und in dem Depot des Anlegers keine weiteren veräußerbaren Anteile bzw. Anteilsbruchteile verwahrt werden.

Kommt der Anleger einer Aufforderung zur Zahlung von Steuern durch die depotführende Stelle nicht nach, wird die depotführende Stelle dies dem für den Anleger zuständigen Finanzamt gemäß den gesetzlichen Vorschriften anzeigen.

15. Verzicht des Anlegers auf die Herausgabe von Vertriebsfolgeprovisionen

Die depotführende Stelle erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit dem Anleger abschließt, umsatz- und bestandsabhängige Zahlungen von den Verwaltungsgesellschaften der Investmentvermögen (inländische Kapitalverwaltungsgesellschaften sowie entsprechende EU-Verwaltungsgesellschaften und ausländische Verwaltungsgesellschaften, einschließlich Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe, nachfolgend einheitlich „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ genannt), die diese als Vertriebsvergütungen an die depotführende Stelle für den Vertrieb der Investmentvermögen leisten.

Auf diese Weise erhält die depotführende Stelle auf den im DWS Depot gebuchten Bestand des Anlegers sogenannte „Vertriebsfolgeprovisionen“ von den Kapitalverwaltungsgesellschaften. Dabei handelt es sich um wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütungen, die während der Haltedauer des Anteils im DWS Depot von den Kapitalverwaltungsgesellschaften an die depotführende Stelle gezahlt werden. Die Höhe der laufenden Vertriebsfolgeprovisionen beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 % und 0,7 % p.a., bei Aktienfonds zwischen 0,3 % und 1,0 % p.a. und bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,2 % und 0,6 % p.a.. Für ETFs fällt in der Regel keine Vertriebsfolgeprovision an.

Einzelheiten zu den Vertriebsfolgeprovisionen für ein konkretes Wertpapier teilt die depotführende Stelle dem Anleger auf Nachfrage mit. Geht dem Geschäft eine Anlageberatung durch die depotführende Stelle voraus, erfolgt die Mitteilung unaufgefordert im Rahmen der Beratung.

Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die depotführende Stelle die von den Kapitalverwaltungsgesellschaften an sie geleisteten Vertriebsfolgeprovisionen behält, vorausgesetzt, dass die depotführende Stelle die Vertriebsfolgeprovisionen nach den dafür geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften annehmen darf. Insoweit treffen der Anleger und die depotführende Stelle die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Anlegers gegen die depotführende Stelle auf Herausgabe der Vertriebsfolgeprovisionen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die depotführende Stelle – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf die zwischen der depotführenden Stelle und dem Anleger geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Vertriebsfolgeprovisionen an den Anleger herausgeben.

16. Haftung der depotführenden Stelle; Mitverschulden des Anlegers

a) Haftungsgrundsätze

Die depotführende Stelle haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Anleger durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Nr. 17–20 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die depotführende Stelle und der Anleger den Schaden zu tragen haben.

b) Weitergeleitete Depotaufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die depotführende Stelle einen Dritten mit der weiteren Erledigung beauftragt, erfüllt die depotführende Stelle den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft

z. B. die Verwahrung von Anteilen im Ausland. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung der depotführenden Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

17. Änderung von Name, Anschrift oder der Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Anleger der depotführenden Stelle Änderungen seines Namens, seines steuerlichen Status und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der depotführenden Stelle nachgewiesenen Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen wird. Die depotführende Stelle ist berechtigt, vom Anleger einen Nachweis über den Eintritt der Änderung zu fordern.

18. Behandlung uneindeutiger Kommunikation

Sofern die depotführende Stelle einem Schreiben des Anlegers oder dergleichen nicht eindeutig entnehmen kann, was gewünscht ist, wird sie das gewünschte Geschäft ablehnen. Vor allem hat der Anleger bei Einzahlungen, Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen DWS Depotnummer, Portfolionummer oder Investmentfondsnummer zu achten. Soweit die depotführende Stelle Einzahlungen nicht eindeutig zuordnen kann, darf sie die eingezahlten Beträge zurücküberweisen. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

19. Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der depotführenden Stelle

Der Anleger hat Wertpapierabrechnungen, Aufstellungen und sonstige Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisse) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

20. Benachrichtigung der depotführenden Stelle bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls die Jahresaufstellungen dem Anleger bis Ende April des jeweiligen Folgejahres nicht zugehen, muss er die depotführende Stelle unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer zu erwartender Mitteilungen (insbesondere Geschäftsabrechnungen).

21. Zuordnung zu einer persönlichen Depotrisikoklasse / Nichtausführung

Abhängig vom Vertriebsweg kann eine Zuordnung des Anlegers zu einer persönlichen Depotrisikoklasse erfolgen. Die depotführende Stelle behält sich vor, Aufträge nicht auszuführen, sofern die Risikoklasse der zu erwerbenden Anteile und Aktien an Investmentvermögen nicht zu der persönlichen Depotrisikoklasse des Anlegers passt. In diesem Falle wird die depotführende Stelle den Anleger unverzüglich informieren.

22. Pfandrecht

Der Anleger räumt der depotführenden Stelle ein Pfandrecht an allen im DWS Depot verwahrten Anteilen und Aktien an Investmentvermögen ein. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der depotführenden Stelle gegen den Anleger aus der Geschäftsverbindung.

23. Referenzbankverbindung

Auszahlungen von Guthaben können nur auf eine vereinbarte Referenzbankverbindung des Anlegers erfolgen. Die Begründung oder Änderung einer Referenzbankverbindung bedarf der Vereinbarung zwischen der depotführenden Stelle und dem Anleger. Wegen ihrer großen Bedeutung soll diese Vereinbarung schriftlich

geschlossen werden. Die depotführende Stelle wird einen vom Anleger gestellten Antrag auf Vereinbarung oder Änderung einer Referenzbankverbindung nur dann annehmen, wenn es sich dabei um ein auf den Namen des Anlegers lautendes und auf eigene Rechnung des Anlegers geführtes Referenzbankkonto handelt.

24. Kündigung durch die depotführende Stelle

Die depotführende Stelle kann ein DWS Depot jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die Anteile werden dem Anleger auf Wunsch ausgeliefert oder nach dem Wirksamwerden der Kündigung veräußert. Der Gegenwert der Anteile wird dem Anleger bei Veräußerung durch Überweisung an seine Referenzbankverbindung ausbezahlt.

25. Auflösung von Investmentvermögen

Wird ein Investmentvermögen wegen Zeitablauf oder aus einem anderen Grund aufgelöst, so ist die depotführende Stelle berechtigt, die verwahrten Anteile und Anteilsbruchteile dieses Investmentvermögens am letzten Bewertungstag zu verkaufen und den erzielten Liquidationserlös nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 8 „Anlage in Geldmarktfonds oder Rentenfonds für den Anleger“ in Anteilen eines Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds anzulegen, sofern keine gegenteilige Weisung des Anlegers vorliegt.

26. Änderungen dieser Bedingungen

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Anleger spätestens sechs Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Anleger mit der depotführenden Stelle im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Depot), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Der Anleger kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Anlegers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die depotführende Stelle in ihrem Angebot besonders hinweisen.

27. Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten können sich die Beteiligten an das Büro der Ombudsstelle des BVI, Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42 in D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 6449046-0, Fax: +49 30 6449046-29, wenden. Internet: www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Das Recht, die Gerichte **unmittelbar** anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Stand: Januar 2019

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht gemäß § 305 Kapitalanlagegesetzbuch

Wenn der Kauf von Anteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, zustande kommt, so ist der Käufer berechtigt, seine Kauferklärung ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) zu widerrufen. Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Art. 246 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Verkäufer. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: DWS Investment GmbH, Mainzer Landstr. 11–17, D-60329 Frankfurt am Main, Telefax: +49 69 910-19090, E-Mail: widerspruch.kagb@db.com.

Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist oder dass der Verkäufer den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorheriger Bestellung gem. § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Der Preis eines Anteils hängt von Schwankungen auf dem Finanzmarkt ab, auf den die DWS Investment GmbH keinen Einfluss hat. Wenn es sich bei dem Kauf oder Verkauf von Anteilen um ein Fernabsatzgeschäft im Sinne des § 312 c BGB handelt, kann das Geschäft daher nicht widerrufen werden (§ 312 g Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 BGB). Hat der Käufer im Falle eines wirksamen Widerrufs bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der in- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, der Wert der bezahlten Anteile am Tag nach Eingang der Widerrufserklärung und die bezahlten Kosten zu erstatten.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Anteilen durch den Anleger.

Ende der Widerrufsbelehrung

Stand: Januar 2019

DWS Investment GmbH

Mainzer Landstr. 11 – 17 • D-60329 Frankfurt am Main

Postanschrift: D-60612 Frankfurt am Main

Tel.: +49 69 910-12380 • Fax: +49 69 910-19090

E-Mail: info@dws.de • Internet: www.dws.de